98-84335-11

Fineisen, August Ignatius

Die akzise in der Kurpfalz

Karlsruhe

1906

98-84335-11
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

330.4
V88
v.9

Fineisen, August Ignatius, 1881–

... Die akzise in der Kurpfalz. Ein beitrag zur deutschen finanzgeschichte des 17. und 18. jahrhunderts; auf grund des vorhandenen aktenmaterials dargestellt von dr. August J. Fineisen. Karlsruhe, G. Braun, 1906.

2 p. l., 71 p. 24½cm. (Volkswirtschaftliche abhandlungen der badischen hochschulen ... IX. bd. 1. hft.)

Published also as the author's inaugural dissertation, Heidelberg, 1906.

1. Internal revenue—Palatinate. 2. Taxation—Palatinate.

10-10600

Library of Congress HJ5134.P3F6 ONLY ED

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 2-13-98 INITIALS: PB

TRACKING # : 31046

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Die Akzise in der Kurpfalz.

Ein Beitrag zur deutschen Finanzgeschichte
des 17. und 18. Jahrhunderts.

Auf Grund des vorhandenen Aktenmaterials dargestellt

und als

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der akademischen Doktorwürde

der Hohen Philosophischen Fakultät der Großherzoglich Badischen
Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg

vorgelegt von

August J. Fineisen.

Karlsruhe
G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag.
1906.

336 43
Z 8 v. 3

Die Akzise in der Kurpfalz.

Ein Beitrag zur deutschen Finanzgeschichte
des 17. und 18. Jahrhunderts.

Auf Grund des vorhandenen Aktenmaterials dargestellt

und als

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der akademischen Doktorwürde

der Hohen Philosophischen Fakultät der Großherzoglich Badischen
Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg

vorgelegt von

August J. Fineisen.

Karlsruhe
G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag.
1906.

Frau Anna Röchling in Ludwigshafen

und

Frau Emma Cordes geb. Röchling in Heidelberg

in Dankbarkeit und Verehrung

gewidmet

vom Verfasser

Vorbemerkung.

Unsere finanzhistorische Literatur enthält über unsern Gegenstand (abgesehen von einer kurzen Notiz, deren Unrichtigkeit an geeigneter Stelle darzulegen sein wird) so gut wie nichts. Wenn daher der Verfasser den ersten Versuch macht, mit der folgenden Darstellung diese Lücke auszufüllen, so darf er wohl auf gütige Nachsicht hoffen.

Als Quellen zu folgender Arbeit dienten die im Karlsruher Generallandesarchiv befindlichen Archivalien über das pfälzische Akziswesen, für deren Benützung der Verfasser der Direktion zu großem Danke verpflichtet ist.

Die wichtigsten für unser Thema in Betracht kommenden und benützten Aktenfaszikel sind: Pfalz Generalia Nr. 181 182 183 186 187 188 189 190 191 194 197 198 199 204 207 213 218 223 576 5264 5546 5550 5551 6137 und 6194.

Zur Herstellung des allgemein historischen Rahmens leisteten Wundt, Versuch einer Geschichte des Lebens und der Regierung Karl Ludwigs, Genf 1786, und Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz, Heidelberg 1845, zum Teil gute Dienste.

Die übrige angezogene Literatur ist an den betreffenden Stellen jeweils angemerkt.

Es ist in der Natur der archivalischen Forschung begründet, daß unsere Darstellung an manchen Stellen ausführlicher, an anderen wieder ungleich dürftiger geworden ist; sie muß sich eben innerhalb der Grenzen bewegen, die ihr von ihren Quellen gezogen werden, welche bald reichlich, bald dürftig fließen, ja manchmal völlig versagen. Höchst bedauerlich ist für unsere Betrachtung, daß wir aus dem vorhandenen Aktenmaterial nur sehr weniges von den Erträgen der Akzise zahlenmäßig festzustellen vermögen.

Die Schreibweise der Zitate ist, soweit es der Laut zu erlauben schien, der modernen Orthographie genähert worden.

Für die Anregung zu dieser Arbeit bin ich meinem hochverehrten Lehrer Herrn Professor Dr. Rathgen zu großem Danke verpflichtet.

Heidelberg, im Mai 1906. **August J. Fineisen.**

Inhalt.

I. Die pfälzische Akzise bis 1680. Seite

1. Das Steuerwesen in der Pfalz bis zur Einführung der Akzise . . . 1
2. Die Neubegründung des pfälzischen Finanzwesens 5
3. Die Einführung der Akzise 1664 9
4. Die Erhebung der Akzise 16
5. Die Erträge der Akzise 21
6. Die Konsequenz in der praktischen Durchführung der Akziseordnung unter Karl Ludwig 25
7. Akzisedefraudationen 28

II. Die pfälzische Akzise von 1680—1699.

1. Der doppelte Tarif 32
2. Das Streben nach weiterer Differenzierung der Akziseobjekte. Die Akziseordnung vom Jahre 1699 35

III. Die Periode der Universalakzise 1699—1717.

1. Die Einführung des Lizents 40
2. Die Erhebung des Lizents 48
3. Die Akzise- und Lizentfreiheiten 55
4. Die Abschaffung des Lizents 57

IV. Die pfälzische Akzise von 1717—1803.

1. Die Papierakzise 62
2. Akzisefreiheiten 64
3. Versuche zur Einführung weiterer Akzisen 66

Berichtigung der falschen Angaben über unsern Gegenstand in der finanzhistorischen Literatur.

Erster Abschnitt.

Die pfälzische Akzise bis 1680.

1. Das Steuerwesen in der Pfalz bis zur Einführung der Akzise.

Es war ein trauriger Anblick, der sich Karl Ludwig bot, als er am 7. Oktober 1649 als Kurfürst in Heidelberg einzog, um das Erbe der Väter anzutreten. Aus der Pfalz, dem Garten Deutschlands, hatte der Krieg eine Wüste gemacht. Die Felder waren von den Heeren hartgestampft oder mit Unkraut und Gestrüpp überwuchert. Dort, wo vor dem Krieg blühende Dörfer und Städte gestanden hatten, sah man jetzt elende Trümmerhaufen und erbärmliche Hütten, in denen Krankheit und Armut zu Hause waren. »Heidelberg selbst schien mehr ein ordnungsloser Haufen übrig gebliebener Ruinen zu sein, als eine bequeme Wohnstätte eines der ältesten und angesehensten Fürstenhäuser Deutschlands«, schreibt ein zeitgenössischer Historiograph.[1] Das Kirchen- und Schulwesen lag darnieder. Die Universität hatte Karl Ludwig ohne Lehrer und Schüler bei seiner Rückkehr angetroffen, ihre vielgerühmte Bibliothek war ausgeplündert. Von einer auch nur zeitweise geordneten Verwaltung des Landes während des Krieges konnte keine Rede sein, und als Karl Ludwig seine Regierung antrat, hatten nur noch wenige von der Verwaltung unter Friedrich V. unklare Vorstellungen. »So war denn«, wie Häusser treffend sagt,[2] »dem Kurfürsten die schwierige Aufgabe geworden, zu dem Namen und der Erdscholle auch den Staat und die Hilfsquellen zu schaffen, ohne die sein kurfürstlicher Titel und sein ödes Land ein eitler Klang waren«, ein Werk, das man mit Recht als ein »merkwürdiges, aber gelungenes

[1] Zitat bei Wundt aus: Tossani Heidelberga constituta, destituta, restituta. Hannover 1650.

[2] Häusser II p. 654.

Experiment«[1] bezeichnet hat. Zu seinem Gelingen hat aber neben andern weisen Einrichtungen Karl Ludwigs nicht zum geringsten seine Neubegründung des Finanzwesens beigetragen. Doch bevor wir diese selbst betrachten, wollen wir einen Blick auf das pfälzische Steuerwesen vor dem dreißigjährigen Krieg werfen.

Hier ist an erster Stelle die »Schatzung« zu nennen. Sie war eine direkte Steuer: Alle liegenden Güter (und zwar Häuser, Äcker, Weinberge und Wiesen) und die Gewerbe wurden nach Maßgabe ihrer Erträge zu einem bestimmten Kapital angeschlagen, das indessen weit unter den wirklichen Wert herabging. So kam es, daß jeder pfälzische Ort seinen genau spezifizierten Kapitalanschlag (»Schatzungskapital«) hatte und jeder Veränderung in den Erträgen eine neue Kapitaleinschätzung (»Schatzungsrevision«) folgte (z. B. nach einem Krieg usw.). Von diesem Schatzungskapital mußte eine bestimmte »Zinse« an die Landesherrschaft bezahlt werden, die nach Maßgabe der wirtschaftlichen Lage des Landes und des Finanzbedarfs der Regierung bald erhöht, bald erniedrigt wurde. So schwankte sie z. B. unter Karl Ludwig zwischen 1% und 5%.[2]

Wann diese Schatzung in der Pfalz eingeführt wurde, und welche etwaigen Vorläuferinnen sie gehabt haben mag, vermochten wir nicht festzustellen. Jedenfalls muß sie nach den einleitenden Worten zu einer Kriegsauflage vom Jahre 1634[3], wo von dem »alten gewöhnlichen Schatzungsbeleg« die Rede ist, schon lange vor dem dreißigjährigen Krieg bestanden haben. Die Tatsache, daß die Erträge der Schatzung in der genannten Kriegsauflage sowohl wie in späteren Budgets als »Militäreinnahmen« bezeichnet werden, legt die Vermutung nahe, daß sie immer für militärische Zwecke verwendet worden sind. Somit würden ihre Anfänge mit der Einführung eines stehenden Heeres zusammenfallen, also etwa unter die Regierung Friedrichs I. (1437—76). Jedenfalls wird schon unter Philipp dem Aufrichtigen (1476—1508) eine Gewerbesteuer erwähnt, die einen wichtigen Bestandteil der Schatzung, wie sie später üblich war, bildete.[4]

[1] Gothein: »Bilder aus d. Kulturgeschichte d. Pfalz nach d. dreißig. Krieg« in den badischen Neujahrsblättern 1895.

[2] Wundt, Beilage XIII.

[3] Pfalz gen. 181 p. 17.

[4] Häußer I pag. 453.

Neben der Schatzung finden wir in der Pfalz das »Wein- und Bierumbgeld, so bereits vor dem dreißigjährigen Krieg Herkommen gewesen«,[1] und in der Tat wird schon unter Friedrich III. (1559—76) der »Umgelder« als selbständiger Beamter neben dem Zöller aufgeführt.[2]

Dieses Wein- und Bierumgeld hatten im allgemeinen nur die Wirte zu entrichten, doch mußte auch, was an diesen Getränken »bei Zechhochzeiten und in den Zunft- und Schießhäusern wie auch in anderen gemeinen Gesellschaften« getrunken wurde, »verumbgeldet« werden. Vor der Einkellerung des Weins und Biers mußte dem Ungelder Anzeige gemacht werden, der das einzulegende Quantum in sein »Register« aufnahm und nach Ablauf eines Quartals Kellervisitation abhielt, wobei er das dem jeweilig verbrauchten Quantum entsprechende Ungeld erhob. Das zur Hauskonsumtion nötige Quantum wurde den Wirten ungeldfrei gelassen.

Der Ungeldtarif ist nicht überall gleich gewesen; an manchen Orten war er höher, an manchen niedriger. Das kam daher, weil man die Festsetzung der Taxe ursprünglich dem Ermessen der Beamten anheimgestellt hatte. So ist es zu erklären, daß unter der Regierung Karl Ludwigs vom Fuder Wein 6—12 fl., vom Fuder Bier 2—4 fl. bezahlt wurden.[3]

Dieses Wein- und Bierungeld wurde, wie überhaupt alle pfälzischen Steuern, in den Städten und auf dem Lande gleichmäßig erhoben. Nur Heidelberg hatte, »wie schon vor alters gebräuchlich und Herkommen gewesen«, dazu noch seine besondere Ungeldordnung,[4] die nicht nur die Wirte, sondern alle Einwohner traf. Darnach hatte »jeder Bürger und Einwohner insgemein" von jedem Fuder Wein, das er in seiner Haushaltung verbrauchte, einen Ortsgulden, »diejenigen aber, welche Kosthäuser halten«, vom Fuder nur einen halben Ortsgulden zu entrichten, »weil solches zu Aufnehmen der Universität und die Studenten herbeizulocken dienlich sei«.[5] Dieses neben dem regu-

[1] Vgl. den Bericht der Hofkammer über die Finanzen vom Jahre 1686 Pfalz gen. 5264.

[2] Häußer II pag. 21.

[3] Pfalz gen. 5264.

[4] Pfalz gen. 183 und 181 pag. 64.

[5] Indessen zeigen die zahlreichen Klagen der Studenten, daß ihnen mit dieser Ungeldermäßigung der »Kosthalter« nicht viel geholfen war, denn sie mußten in den

lären Wein- und Bierungeld in Heidelberg eingeführte Ungeld nannte man »Hausungeld«. Seine Erhebung geschah nicht mit so peinlicher Genauigkeit, wie die des gewöhnlichen Ungelds: Der Heidelberger Ungelder mußte unter Assistenz des Stadtrats über das in jeder Haushaltung zur Hauskonsumtion nötige Quantum Wein einen ungefähren Anschlag fertigen und darnach das Ungeld erheben. Neben diesem Hausungeld wird im Jahre 1581 in Heidelberg ein Mehlungeld erwähnt,[1] von dem indessen später, wenigstens in unserm Material, keine Rede mehr ist.

Es ließ sich nicht genau bestimmen, wann dieses Ungeld in der Pfalz aufgekommen ist. Sicher ist nur, daß es schon lange vor dem dreißigjährigen Krieg bestanden hat, jedenfalls sind die Gedanken zu dieser indirekten Besteuerung in die Pfalz gekommen aus den benachbarten Städten Worms und Speier, wo das Wein- und Getreideungeld schon im 13. Jahrhundert zu einer regelmäßigen Steuer geworden war und die Haupteinnahmequellen dieser Städte gebildet hat.[2] In der Pfalz ist das Ungeld allerdings nie zu solcher Bedeutung gelangt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß indirekte Steuern[3] schon vor der Einführung der Akzise in der Pfalz nichts Ungewöhnliches waren. Diese Behauptung wird noch erhärtet durch die schon oben berührte Verordnung einer dreijährigen Kriegsauflage vom 4. Januar 1634.[4] Diese Verordnung, die wir als ein Gemisch von Zoll-, Gewerbesteuer- und Akziseordnung bezeichnen können, enthält u. a. Auflagen auf die verschiedensten Getränke und Lebensmittel als Wein, Bier, Branntwein, Getreide, Fleisch, Schmalz, Butter, Fische, Salz usw. und erinnert in mancher Beziehung an die im folgenden noch ausführlich zu besprechende Lizentordnung vom Jahre 1699. Wie in der Einleitung zu dieser

Kosthäusern für den Wein den gleichen Preis bezahlen, wie in den Wirtshäusern. Deshalb ließ Karl Ludwig in seinem bekannten favor studiosorum den Kosthaltern 1672 amtlich die Weinpreise normieren, »auf daß die Studenten nit übernommen werden mögen«.

[1] Pfalz gen. 223.

[2] Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte II pag. 258 ff.

[3] Wir gebrauchen hier wie im folgenden die Bezeichnung »indirekte Steuer« von solchen Steuern, deren Erträge sich im voraus nicht mit Sicherheit berechnen lassen, weil ihr Inkrafttreten an mehr oder weniger zufällige Dinge (Ereignisse oder Handlungen) gebunden ist.

[4] Pfalz gen. 181 pag. 16—27.

Kriegsauflage hervorgehoben wird, ist diese außergewöhnliche Art der Besteuerung dadurch notwendig geworden, »daß der alte gewöhnliche Schatzungsbeleg bei so langwierigem Kriegswesen großenteils in Abgang geraten oder wohl gar auf verdorbene, liegende Güter gericht und dannhero denen Untertanen abzustatten, zu schwer fallen will«.

So sehen wir, daß ausgedehnte Verbrauchssteuern neben dem regulären Ungeld als temporäre Erscheinungen schon vor der Einführung der Akzise in der Pfalz auftraten, wenn sie auch noch des Namens Akzise entbehrten.

Neben den Erträgen der Schatzung und des Ungeldes gehörten noch die Zolleinkünfte zu den regelmäßig wiederkehrenden pfälzischen Staatseinnahmen. Es ist klar, daß in einem Lande, »das wie ein Schwamm auf der Landkarte aussieht,«[1] der Zoll viel eintragen mußte, und in der Tat ist er immer nach der Schatzung die ergiebigste Steuerquelle gewesen. Er wird daher mit Recht als das »einige Kleinod der Kammergefälle«[2] bezeichnet.

Aus diesen drei Elementen, der Schatzung, dem Ungeld und dem Zoll, setzte sich das pfälzische Steuersystem vor dem Dreißigjährigen Kriege zusammen.

2. Die Neubegründung des pfälzischen Finanzwesens.

In der Finanzverwaltung war Karl Ludwig ein großer Meister. Das zeigt sich schon rein äußerlich darin, daß uns das noch vorhandene Aktenmaterial in die Finanzverwaltung seiner Nachfolger bei weitem keinen so klaren Einblick gewährt, wie in die seinige. Keiner hat so genau Ausgaben und Einnahmen mit einander verglichen, keiner so viele vergleichende Tabellen über seinen Staatshaushalt und den seiner Vorgänger aufgestellt, und keiner war so sparsam in seiner Hofhaltung wie er.[3] Dabei hatte Karl Ludwig das Glück, für alle Zweige der Verwaltung vortreffliche Ratgeber und Beamte zu finden.[4]

[1] Vgl. das Gutachten des Ministerialrats v. Maubuisson über die Einführung neuer Akzisen vom Jahre 1776. Pfalz gen. 213.

[2] Vgl. das Gutachten des Hofkammerdirektors Leyendecker über die Abschaffung des Lizents 1716. Pfalz gen. 5550 conv. 10.

[3] Vgl. Pfalz Budget bes. gen. 5264 u. 6137.

[4] Häusser II p. 654 f.

Wir nennen hier nur die pfälzischen Staatsmänner, die für das Finanzwesen von Bedeutung gewesen sind. Sie scheinen uns um so mehr der Erwähnung würdig zu sein, als die Pfalz wie auch die übrigen deutschen Länder im 17. und 18. Jahrhundert verhältnismäßig wenig tüchtige Finanzmänner aufzuweisen haben.

An erster Stelle muß hier der Kanzleidirektor Christoph André v. Wolzogen genannt werden, dessen Scharfblick und Umsicht, wie seine zahlreichen Randglossen zu den Protokollen des Regierungsrats und der Rechenkammer beweisen,[1] den ganzen Verwaltungsapparat bis in die kleinsten Details hinein überschaute. Ihm zur Seite stand der Vizekanzler Reinhold Blum, der sich durch seine große Einsicht in das Kameralwesen die hohe Achtung des Kurfürsten erwarb.[2] Neben ihm mag noch genannt werden der Vizekanzler Johann Ludwig Mieg, der trotz aller Ehrfurcht vor dem Kurfürsten gelegentlich seine eigene Meinung zu vertreten wagte, auch wenn sie zur Ansicht Karl Ludwigs in diametralem Gegensatze stand. Seine Zeitgenossen können nicht genug von ihm rühmen, daß er jederzeit für die Wünsche und Rechte des Volkes eingetreten sei.[3]

Obgleich die Lage des Landes große finanzielle Anforderungen an den neuen Kurfürsten stellte, so versagten die gewöhnlichen Hilfsmittel jetzt gänzlich. Durch den Krieg war der Modus der Schatzung unbrauchbar geworden, Ungeld und Zoll konnten naturgemäß in dem verarmten und entvölkerten Lande nur wenig einbringen, ja an vielen Orten war das erstere ganz abgekommen. In dieser Notlage schuf Karl Ludwig neue Hilfsquellen: Erledigte Lehen wurden eingezogen, die Kammergüter sparsam und gewissenhaft verwaltet, das alte Wildfangrecht wurde wieder geltend gemacht und jede überflüssige Ausgabe für die Verwaltung sorgfältig vermieden.

Durch diese und andere hier nicht zu besprechende glänzende Maßregeln[4] gelang es dem Kurfürsten, schon gegen Ende des

[1] Vgl. bes. Pf. gen. 181. Seine Zeit hat ihn in treffender Weise »Das Auge des Kurfürsten« genannt.

[2] Eine glänzende Illustration bietet uns sein noch zu besprechendes Gutachten über die Einführung der Akzise.

[3] Wundt pag. 270 f. u. Beilage XXVIII.

[4] Vgl. Häusser und Gothein in den bad. Neujahrsbl. 1895.

ersten Jahrzehnts seiner Regierung die Zinse von 1 %, womit er sich anfangs begnügt hatte, auf 5 % zu erhöhen, wobei er jedoch das inzwischen viel größer gewordene Schatzungskapital nicht neu einschätzen ließ. Diese weise Mäßigung des Kurfürsten hat das Volk lange in dankbarer Erinnerung behalten.[1]

Das alte Ungeld war schon vorher nach und nach überall in Gang gebracht worden. Im Jahre 1654 gesellte sich zu ihm das neu eingeführte Kreuzergeld: Auf jedes Maß Wein und Bier wurde zu dem altüblichen Ungeld noch ein Kreuzer geschlagen, so daß (bei der im Lande verschiedenen Eichung) 8—9 fl. auf das Fuder kamen. Die Einführung des Kreuzergeldes bedeutete daher soviel wie eine Verdoppelung des Ungeldtarifs. Die Erhebung vollzog sich in derselben Weise, wie die des Ungelds. Die Erträge dieses Kreuzergeldes wurden anfangs »zur Subsistenz der Miliz« verwendet; seit 1775 wurden sie zu den »Kammergefällen« gezogen, und gleichzeitig wurde die Unterhaltung der Leibgarde, die vorher der »Kriegskasse« oblag, der Kammermeisterei zugewiesen.[2]

Diese »Kriegskasse« gehört auch zu den Neuschöpfungen Karl Ludwigs. Die Anforderungen der Zeit an das Militärwesen waren größer geworden, deshalb schuf der Kurfürst zu besserer Verwaltung sämtlicher Militärangelegenheiten das »Kriegskommissariat« mit besonderer Kassenverwaltung. Seitdem unterschied man alle pfälzischen Staatseinkünfte in »Kammergefälle« oder »Zivileinnahmen« und »Kriegsgefälle« oder »Militäreinnahmen«. Zu den ersteren gehörten neben den Domanialeinkünften, Gebühren und Strafgeldern das Ungeld, das Kreuzergeld, die später eingeführte Akzise und das Weinauflaggeld. Unter den Militäreinnahmen bildeten die Schatzungserträge stets den weitaus bedeutendsten Posten.

Daß dieses allmähliche Vorgehen des Kurfürsten in der Erhöhung der Besteuerung der Steuerkraft des Landes keineswegs unangemessen war, zeigt sich vor allem darin, daß man sich im Volke, wenn auch nach anfänglichem Mißtrauen, ohne Widerwillen in diese Einrichtungen des Kurfürsten schickte, so-

[1] Wundt Beilage XIII.

[2] Pfalz gen. 6137 Nr. 10 u. 5264.

daß ein unparteiischer Beobachter[1] bei der Betrachtung dieser »Taxes assez fortes«, wie sie Karl Ludwig sukzessive eingeführt hatte, gestehen muß, daß, obwohl es keinen deutschen Fürsten gebe, der absoluter regiere, als der Pfalzgraf bei Rhein, es trotzdem keinen Ort in ganz Europa gebe, wo das Volk so wenig zur Rebellion neige, wie in der Pfalz. Andrerseits wissen wir, daß das Land unter der weisen Leitung Karl Ludwigs schon in den ersten Jahren nach dem Krieg in fast unglaublicher Weise emporgeblüht war.[2]

Es ist gewiß in dieser Periode ein großes Glück für die Pfalz gewesen, daß der Kurfürst in der Besteuerung des Landes nicht an die Zustimmung der Landstände gebunden war, wie es sonst in den deutschen Territorialstaaten Brauch war, »denn in Ländern, worin das Volk seine Repräsentation hat,« meint Karl Ludwigs Biograph, »ist die Ausführung eines solchen Entwurfes gemeiniglich großen Anständen und Schwierigkeiten unterworfen, so daß je zuweilen auch die billigsten Vorschläge des Fürsten vereitelt werden. Wo aber wie in dem Kurfürstentum Pfalz der Wille eines einzigen zu einem allgemein verbindlichen Gesetze hinlänglich ist, fällt diese Unbequemlichkeit weg, und das Glück oder Unglück der Untertanen beruht allein auf der Stärke oder Schwäche der Einsicht und Weisheit des Fürsten«.[3] In dem gleichen Maße wie diese absolutistische Verfassung der Pfalz unter Karl Ludwigs Regierung ein Glück für das Land gewesen ist, so verhängnisvoll ist sie später unter Johann Wilhelm geworden.

In wenig Jahren hatte so Karl Ludwig das ganze Finanzwesen in treffliche Ordnung gebracht. Schritt für Schritt hatte er seine Einkünfte nach Maßgabe des wachsenden Volkswohlstands zu steigern gewußt, ohne dadurch einen merklichen Druck auf die Untertanen auszuüben. Als ein solcher Schritt in Karl Ludwigs Finanzpolitik ist auch die Einführung der Akzise zu betrachten.

[1] Bischof Burnet in seiner Reisebeschreibung: Voyage de Suisse, d'Italie et de quelques endroits d'Allemagne et de France, Rotterdam 1690.

[2] Von dem Maréchal de Gramont, der 1646 mit einem Heere durch die verheerte Pfalz gezogen war und sie 1657 auf einer diplomatischen Reise wiedersah, wird berichtet: »La surprise du maréchal de Gramont ne fut pas médiocre lorsqu'il trouva son pays cultivé, ses villages rebâtis, sa maison parée des plus beaux meubles; Heidelberg et tout son état autant bien peuplés que s'il n'y avoit jamais eu de guerres, quoiqu'il en eût été le théâtre l'espace de tant d'années, et que, lorsqu'il y passa douze ans auparavant avec l'armée du roi, il l'eût vu désert et entièrement détruit.« Aus den Mémoires du maréchal de Gramont in der Collection des Mémoires relatifs à l'histoire de la France von Petitot und Monmerqué. Band VI pag. 447.

[3] Wundt pag. 118 f.

Doch bevor wir zu ihrer Behandlung schreiten, führen wir noch das Urteil eines Zeitgenossen des Kurfürsten, des Bischofs Burnet von Salisbury an, womit er treffend Karl Ludwigs Finanzpolitik charakterisiert hat: »En quatre ans Charles-Louis repeupla son Etat, qui ayant été plusieurs années le siège de la guerre, en avoit été entièrement ruiné; car il ne mit que ce tems-là pour le mettre sur un bon pié. Pour cet éffet il imposa des Taxes assez fortes sur son peuple, mais en sorte toute fois qu'il n'en fut pas accablé, ni poussé à abandonner le Païs. Ainsi il exigea des habitants cinq pour cent de tous leurs biens: mais l'estimation ne s'en faisoit pas à la rigueur, et l'on en usoit avec la modération dont on a accoûtumé d'user en Angleterre quand on lève des subsides.«[1]

3. Die Einführung der Akzise 1664.

Am 6. September 1664 erschien die erste pfälzische Akziseordnung.[2] Sie enthält Auflagen auf ausländische Weine, Getreide, Fleisch, Papier und Pergament. Wir lassen sie hier dem Wortlaute nach folgen, weil ihre Kenntnis für das Verständnis ihrer weiteren Entwicklung von grundlegender Bedeutung ist.

»Wie die zu einem Subsidialmittel angeordnete neue Accis, respective von fremden in die Kurpfalz eingeführten Weinen, item von denen zur Mühl bringenden Früchten, wie auch von Fleisch und gestempeltem Papier in Kurpfalz Landen hinfüro zu erheben:

Von fremden Weinen,

so in Kurpfalz gebracht, niedergelegt und getrunken werden, von jedem Fuder Wein 3 Gülden.

Von Früchten,

so in die Mühlen zu vermahlen und zu schroten geführt werden, namentlich:

[1] Burnet, Voyage de Suisse, d'Italie etc. pag. 400, Rotterdam 1690.

[2] Pfalz gen. 182.

Von einem Malter glatt oder harter Frucht, als Korn, Gersten u. dergl. . . . . 2 Kreuzer,
Von einem Malter rauher Frucht, als Spelz, Haber u. dergl. . . . . 1 »
Vom Malter Heidenkorn . . . . . 1 »
Vom Malter Malz oder Schrot . . . . . 1 »

Vom Fleisch:

Von einem Ochsen . . . . . 1 fl. 40 Kreuzer
» » Stier . . . . . 1 fl.,
» einer Kuh . . . . . — 40 »
» einem Schmal-Rind . . . . — 30 »
» » Milchkalb . . . . . — 8 »
» » Hammel oder Schaf . . — 6 »
» » Bock oder Geiß . . . — 4 »
» » Mastschwein . . . . — 12 »
» » gemeinen Schwein . . — 6 »
» » Lamm oder Kitzlein . — 2 »

Von Papier und Pergament:

Von jedem gestempelten Bogen Papier über den Wert desselben soll zu Accis bezahlt werden . . . 4 Kreuzer.
Von jeder gestempelten Pergamenthaut, die groß ist, soll über den Einkauf (was selbige gekostet) zu Siegel-Geld erlegt werden . . . . . 20 »
Von einer mittleren Haut . . . . . 15 »
» » kleineren » . . . . . 10 »

Von vor specificirten Auflagen soll niemand (wer er auch sei, hoch oder niedern Standes) befreiet oder eximirt, sondern solche männiglich ohne Unterscheid (wie dann gnädigste Herrschaft selbsten sich davon nicht ausnehmen wollen) ohnfehlbar zu bezahlen gehalten sein.«

Diese erste pfälzische Akziseordnung ist einem frisch gepflanzten jungen Bäumchen zu vergleichen, das nur wenige Hauptäste hat. Im Verlauf der Entwicklung nimmt die Zahl dieser Hauptäste nicht zu, dagegen teilen sie sich in eine Menge kleiner Ästchen und Zweige. So entwickelt sich diese pfälzische Akziseordnung sozusagen organisch, d. h. während in den meisten andern deutschen Ländern die Akziseordnungen die Tendenz

zeigen, immer neue akzisbare Gegenstände in sich aufzunehmen,[1] tritt in der Entwicklung dieser pfälzischen Akziseordnung stark das Bestreben hervor, die einmal aufgenommenen Objekte im Lauf der Zeit mehr und mehr zu spezifizieren, wofür die Entwicklung des Stempelpapiers im 18. Jahrhundert ein geradezu monströses Beispiel liefert.

Es war keine geringe Arbeit, die die Fertigstellung dieses kleinen Instruments gekostet hatte. Mit welcher Vorsicht und Gewissenhaftigkeit man in der Pfalz bei der Einführung der Akzise zu Werk ging, zeigt schon die Tatsache, daß man fast ein halbes Jahr im Regierungsrat darüber verhandelte.[2] Man stritt nicht nur darüber, ob eine derartige Konsumtionssteuer einträglich, praktikabel und aus wirtschaftlichen Gründen zu empfehlen sei, man beschäftigte sich sogar mit der Frage, ob sie überhaupt prinzipiell berechtigt sei.

Wer der Urheber des Gedankens zur Einführung einer Akzise in der Pfalz gewesen ist, läßt sich aus dem Aktenmaterial nicht mit Sicherheit ersehen. Dem Kurfürsten wenigstens scheint dieser Gedanke nicht gerade sehr sympathisch gewesen zu sein. Als er den Generalbefehl zur Einführung durchlas, wurde er in seinem Entschluß wieder schwankend und meinte, es sei doch besser, die Schatzung etwas zu erhöhen; denn er fürchtete, »der Accis werde bei den Untertanen eine viel größere Beschwerung verursachen, als in der Tat selbst nicht ist, sonderlich weil die Teutschen dergleichen Dinge nicht gewohnt, und deren humores sich nicht nach den holländischen regulieren lassen, auch vermutlich lieber das Jahr viermal etwas mehreres nach dem Schatzungsfuß beitragen, als in dergleichen täglichen Ausgab von Mehl- und Fleischaccis sich einlassen, indem sie auf jene Weise des Jahres nur viermal gehudelt, auf diese aber täglich tribulirt werden«,[3] und verlangte deshalb, »daß man derowegen zuvorderst im Rat nochmals hievon rede und das Werk reiflich überlege«.

Der Rat war anderer Ansicht und Karl Ludwig folgte seiner Meinung. Es waren im wesentlichen dieselben Gründe,

[1] Besonders in Brandenburg und Bayern. Vgl. Gliemann, die Einführung der Akzise in Preußen in d. Zeitschr. f. ges. Staatsw. 1873 u. Handw. d. Staatsw. unter Akzise.

[2] Pfalz gen. 181.

[3] Pfalz gen. 181 pag. 37.

die die Zweifel des Kurfürsten beseitigten wie die, welche der Vizekanzler Blum schon am 5. Juli 1664 in seinem Gutachten über die Einführung der Akzise geltend gemacht hatte.[1]

Dieses Gutachten Blums, das uns noch vollständig erhalten ist, geben wir seinen Hauptgedanken nach wieder, nicht nur, weil es für die Einführung der Akzise ausschlaggebend geworden ist, sondern auch, weil uns in ihm ein beredtes Zeugnis vorliegt über die Größe staatsmännischen Denkens, wie es in der damaligen Zeit ziemlich vereinzelt dastehen dürfte. Zugleich entnehmen wir daraus, daß man ursprünglich die Absicht hatte, auch auf allerlei ausländische Waren, insbesondere auf Textilwaren, Gewürze und Tabak eine Akzise zu legen.

Die Frage nach der Zulässigkeit der Einführung einer Akzise wird bejaht, denn

1. sind solche Anlagen in den Reichskonstitutionen nicht verboten,
2. sind sie so ehrbar wie andere Anlagen, »wenn man nicht des fisci, sondern des Gemeinen Beste und Nutzen« im Auge hat,
3. sind sie auch in den andern Ländern eingeführt.

Die Rechtsbasis für die Mehl- und Fleischakzise wird darin gefunden, »daß man der Obrigkeit des Landes, dessen Früchte man unter ihrem Schutz genießt und sonst nit würde genießen können, auch etwas zu zahlen schuldig sei«.[2] Die Berechtigung des Fürsten zur Besteuerung ausländischer Waren liegt darin, daß, »wer sein Geld aus diesem Lande zu Erkaufung fremder, nit äußerst notwendiger Waren bringen will, gleichsam zur Strafe der Obrigkeit etwas zu zahlen schuldig ist, damit ein jedweder lerne mit dem, das das Land giebt, sich zu vergnügen, und damit die Kaufleute sich befleißigen, im Lande Anstalt zu machen und die Handarbeit von Eingesessenen verrichtet werde, d. h. damit viele Handwerksleute hineingebracht werden, welche alsdann des Landes Früchte verzehren und der Obrigkeit davon die Gebühr entrichten«. Dabei hätten solche Anlagen vor allen andern Steuern den großen Vorzug, daß durch sie auch die ärmeren Schichten der Bevölkerung zu Beiträgen für die Staatskasse heran-

[1] Pfalz gen. 181 pag. 43.

[2] Aus dem gleichen Prinzip leitete 21 Jahre später Tenzel in seiner »Entdeckten Goldgrube« usw. die Berechtigung der Akzise ab.

gezogen würden, »denn es kann«, meint Blum, »in einem Lande nichts ruineuseres geben als die Maxime, mit der man sich fast durch ganz Teutschland schleppet und plaget, daß, wer viel hat, viel geben müsse, wodurch man Reichtum und reiche Leute gleichsam bannisiret und in Lande, da sie weniger geben, hinausstoßet, die, wenn man sie mit Befreiungen hineinlockte, vielen Armen vorschießen könnten, damit sie ihre Nahrung erwürben und nach obgesetztem rechtem Grunde der Obrigkeit deswegen Schoß zahleten, daß sie des Landes Früchte genössen, welche Arme jetzund ledig sitzen und in ihrer Trägheit vergehen, oder zuletzt das Land räumen. Reiche Leute müßten nit anders als extraordinarie, selten und in Notfällen zu Schatzungen vor ihren Reichtum gezogen werden, und stecket hierin das arcanum, warum Teutschland nit wieder aufkommen kann«.

Die Papierakzise kommt ihm »etwas beschwerlich« vor, »weil dadurch die geschäftigsten Leute, davon man gerne viel im Land hat, weil sie kaufen, tauschen, umsetzen, rechtpflegen, zanken, mit einem Wort Gewerb treiben und das Land munter machen, am meisten beschweret werden«. Diese Anlage auf Papier sei schon für ein Land höchst schädlich, wo schon viel Gewerbe sei, um wieviel mehr erst für die Pfalz, in die man erst Gewerbe ziehen wolle! Übrigens sei auch in Holland die Papierakzise zuerst im Jahre 1624 eingeführt worden, »als schon die commercia in völligem Fleur gewesen«. Was die Einführung betrifft, meint Blum, müsse man sukzessive vorgehen, um die Untertanen langsam daran zu gewöhnen. In der Verwaltung hätte man sich mutatis mutandis nach der niederländischen Art zu richten. Zu diesem Zweck erklärt er sich bereit, »die Ordonanzen und Plakate« der Provinzen Holland und Seeland, die er zur Hand hat, sobald die Einführung beschlossen ist, »fleißig nachzulesen«.

Die Gegner der Akzise machten mit viel Geschick alle Gründe geltend, die man gegen die Akzise ins Felde führen kann, wie sie kaum besser in den Streitschriften des 18. Jahrhunderts von den Gegnern der Akzise geltend gemacht worden sind: Man habe bei etwaiger Einführung der Akzise mit großen Verwaltungsschwierigkeiten und Konfusionen, außerordentlich schwerer Revision der Verrechnung, kostspieligem Beamtenapparat, unrichtiger Erhebung, großen Defraudationen und dergl. mehr zu rechnen. Ferner würde sich diese neue Auflage überhaupt nicht

durchführen lassen an den Orten, die zwar in kurpfälzischem Territorium lägen, aber fremden Städten, Grafen und Edelleuten gehörten. Wenn man bedenke, daß solche fremde Gebiete schon gegen die Schatzungsanlage heftig protestierten und bisher kaum zur Entrichtung der geringen Auflage des Kreuzergeldes zu bringen gewesen seien, so wäre klar vorauszusehen, daß sie sich zu dieser neuen Steuer noch viel weniger verstehen würden. Um allen derartigen Schwierigkeiten zu entgehen, könnte man sehr leicht im Verhältnis zu den jeweiligen Finanzbedürfnissen des Staates die Schatzung verdoppeln oder verdreifachen.[1]

Karl Ludwig prüfte beide Meinungen und schwankte lange. Schließlich war doch Blums rechtliche und wirtschaftliche Begründung für seinen Entschluß ausschlaggebend.

Anstatt auf ausländische Textilwaren, Gewürze und Tabake eine Akzise zu schlagen, wie man ursprünglich geplant hatte, begnügte man sich mit der Akzise auf ausländische Weine, und die Papierakzise kam trotz Blums Vorstellungen zur Einführung. Leider sind die Gründe dafür aus den Akten nicht mehr zu ersehen. Wir wissen nur, daß die Papierakzise bei der Bevölkerung, die sich den übrigen Anlagen im großen und ganzen willig unterwarf, auf heftigen Widerspruch stieß. Der Vizekanzler Mieg war für die Wünsche der Untertanen beim Kurfürsten in freimütiger Weise eingetreten. Dadurch zog er sich eine Verbannung vom Hofe zu, aus der er indessen bald wieder ehrenvoll zurückberufen wurde.[2]

Es war auch kein Wunder, daß die Papierakzise eine große Unzufriedenheit im Volke hervorrief, denn die Taxe war eine relativ sehr hohe. So mußte man z. B. für zwei Bogen Papier acht Kreuzer Akzise bezahlen, d. h. ebenso viel wie für ein Kalb, oder für eine große Pergamenthaut soviel wie für eine Kuh (40 Kr.). Diese Tatsache paßt schlecht zu der Bemerkung in dem Generalbefehl zur Einführung,[3] wonach »S. Kurfürstl. Durchleucht es vor das erträglichste gehalten«, u. a. auch auf das Papier »eine geringe Akzise zu schlagen«.

Aus dem erwähnten Generalbefehl erfahren wir auch, warum die Akzise eingeführt wurde: Die auf drei Jahre ausgeschriebene

[1] Pfalz gen. 181 pag. 92.
[2] Wundt, Beilage XXVIII.
[3] Pfalz gen. 181 pag. 122—124.

Türkensteuer »zur Unterhaltung der gegen den Erbfeind der Christenheit zu Roß und zu Fuß abgeschickten Volkshülfe« reichte zu ihrem Zwecke nicht aus. Ebenso hat die »zum Besten der Untertanen verordnete Schatzungsrevision« (5% anstatt der ursprüngl. 1% mit Beibehaltung des alten Kapitalanschlags) einen ziemlich geringeren Ertrag geliefert, als man gehofft hatte. So hatte der Kurfürst in Ermanglung hinreichender Staatsmittel einstweilen aus seiner eigenen Kasse die erforderlichen Gelder vorschießen müssen, »welcher sehr starke Vorschuß uns billig wiederum ersetzet zu werden gebühret«. Außerdem ist zur Deckung der allgemeinen Landschulden »ein extraordinari und merklicher Beitrag erforderlich, welchen noch ferner auf gegenwärtige bereits genügsam erhöhte Schatzung zu schlagen zu allzu großer Beschwernus unserer Untertanen gereichen würde. Deshalb hat man es vor das erträglichste gehalten, auf ausländische Weine Früchte, Fleisch und Papier eine geringe Accis zu schlagen, so daß bei gegenwärtiger Notdurft sich darüber zu beschweren niemand rechtmäßige Ursach haben werde«. Die Türkensteuer soll, sobald die noch ausstehenden Posten eingegangen sind, abgeschafft werden. Auf diese Weise hatte man für die Einführung der Akzise einen guten Anknüpfungspunkt; sie kam nicht unvermittelt, sondern trat als beständige Steuer an die Stelle der temporären Türkensteuer.

Gleichzeitig mit diesem Generalbefehl erging an die umliegenden Gebiete, das Kurfürstentum Mainz, die fürstlich Simmersche Regierung zu Kreuznach, die Markgrafschaft Baden, das Fürstentum Darmstadt und die Bistümer Worms und Speier ein Rundschreiben,[1] dem eine gedruckte Akziseordnung beigelegt war, worin diesen Ländern die Einführung der Akzise mitgeteilt wird mit der Aufforderung, sie möchten eine ähnliche Akzise auf die gleichen Gegenstände einführen. Dies geschah, weil man in der Pfalz befürchtete, »die Handwerker leichtlich an Orte zu verweisen, da das Brot wohlfeiler ist«, wenn man mit solchen Anlagen isoliert dastehe. Ob und wann alle diese Nachbarstaaten dem Beispiele der Pfalz gefolgt sind, läßt sich weder aus unserm Aktenmaterial, noch aus der Literatur ersehen. Sicher ist nur, daß Kurmainz bald darauf seine erste Akziseordnung publizierte;[2]

[1] Pfalz gen. 181.
[2] Pfalz gen. 182.

ebenso war schon vor 1679 in Baden-Durlach die Akzise eingeführt.[1]

Leider sind wir nicht imstande, auf Grund unseres Aktenbefunds bestimmt festzustellen, woher die Gedanken zu dieser Besteuerungsart in die Pfalz gekommen sind. Doch hat die Vermutung, daß sie direkt von Holland, nicht etwa auf Umwegen über Preußen oder Sachsen in die Pfalz kamen, eine sehr große Wahrscheinlichkeit für sich.

Zugunsten dieser Annahme sprechen folgende Tatsachen:

1. wird kein deutscher Staat als mustergültig in den Akten angeführt;
2. wird Holland an drei Stellen, darunter zweimal als Musterland für die Akzise genannt. Außer den beiden schon pag. 11 u. 13 angeführten Stellen kommt noch die andere aus dem Gutachten des Stadtdirektors Clignet von Mannin Betracht, worin er die von der Rechenkammer vorgeschlagene Verwaltung der Papierakzise für »impracticabel« hält und dem Kurfürsten rät, »deswegen nach Holland zu schreiben um die eigentlich Praktik des großen und kleinen Siegels zu vernehmen«;[2]
3. hatte Karl Ludwig in Holland seine kameralistischen Studien gemacht.[3]

Wieweit aber Holland im einzelnen für die pfälzische Akzise maßgebend geworden ist, läßt sich leider nicht verfolgen, weil uns noch keine Finanzgeschichte Hollands aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts vorliegt.[4]

4. Die Erhebung der Akzise.

Man war sich in der Pfalz der Schwierigkeiten wohl bewußt, die die Verwaltung einer solchen indirekten Steuer mit sich bringt, und ging daher mit großer Vorsicht und Überlegung zu Werk. Schon am 26. August 1664 hatte die Rechenkammer einen detaillierten Entwurf über die Erhebungsweise der Akzise

[1] Pfalz gen. 181 pag. 249.
[2] Pfalz gen. 181 pag. 71.
[3] Wundt pag. 14.
[4] B. Gliemann in d. Zeitschr. f. ges. Staatsw. 1873 pag. 187.

im Auftrag des Kurfürsten fertiggestellt.[1] Karl Ludwig prüfte ihn selbst und notierte sich seine Bedenken zu den einzelnen Punkten. Darauf holte er sich Gutachten verschiedener Staatsmänner darüber ein. Das Resultat dieser Arbeit war die am 18. Nov. 1664 publizierte »Accisinstruction«[2], ein glänzendes Zeugnis feiner Verwaltungskunst. Für ihre Güte spricht schon, rein äußerlich betrachtet, die Tatsache, daß sie sich (abgesehen von wenig unbedeutenden Ergänzungen) anderthalb Jahrhunderte hindurch in der Praxis wohl bewährt hat.

Diese Akziseinstruktion zerfällt nach der Zahl der akzisbaren Gegenstände in vier Abschnitte.

Die Akzise auf fremde Weine muß bei der Einfuhr am ersten pfälzischen Ort bezahlt werden. Der Beamte hat das Quantum zu prüfen, das entsprechende Akzisgeld zu erheben und darnach dem Akzisanten eine Quittung (»Acciszeichen«) auszustellen, das mit dem Vermerk des Namens und Wohnorts des Akzisanten, des Quantums des verakzisten Weins, der Summe des erhobenen Akzisgeldes, dem Datum der Erhebung und mit der eigenen Namensunterschrift des Beamten versehen sein muß. Den gleichen Vermerk hat der Beamte in ein besonderes »Accisregister« einzutragen. Die Quittung ist von dem Akzisanten aufzubewahren und auf Verlangen der Beamten in den Orten, die er berührt, vorzuzeigen. Sobald der Akzisant seinen Wohnort erreicht hat, ist er verpflichtet, dem dortigen Akzisbeamten vor der Einkellerung des Weins Anzeige zu machen. Dieser hat dann die Richtigkeit der Sache zu prüfen und den Akziszettel an sich zu nehmen und aufzubewahren. Über alle in seinem Gebiet eingekellerten ausländischen Weine muß er »ein ordentlich Register« führen, welches bei den vierteljährlichen Verrechnungen nebst den gesammelten Akziszetteln zur Revision vorzulegen ist.

Die Akzise auf fremde Weine ist indessen nur zu erheben von Weinen, die in denjenigen Nachbarstaaten gekauft oder ertauscht werden, welche ihren Untertanen in der Pfalz Weine zu kaufen verbieten. Diejenigen Weine dagegen, welche aus Ländern eingeführt werden, die ihren Untertanen gestatten, aus der Pfalz Weine einzuführen oder kurpfälzische Untertanen ihre Weine

[1] Pfalz gen. 181 pag. 54—63.
[2] Pfalz gen. 183.

in ihr Land bringen lassen (reciprocum commercium) »sollen von dieser Auflage expresse ausgenommen sein und bleiben«.

Was die Akzise auf Mehl oder Schrot betrifft, so muß jeder, der Getreide zur Mühle bringen will, den Beamten seines Wohnorts davon in Kenntnis setzen. Der Beamte verfährt wie bei der Erhebung der Weinakzise. Nur ist auf dem Akziszettel noch die Mühle zu vermerken, auf der der Akzisant mahlen lassen will. Bevor der Müller das Getreide zum Vermahlen annimmt, muß er das Quantum der Frucht auf Grund des ihm auszuliefernden Zettels kontrollieren, den er dann in die in seiner Mühle angebrachte und mit einem »Mallschlößlein« versehene Büchse zu werfen hat. Ebenso wie die übrigen Untertanen haben auch die Müller ihre eigene Frucht zu »verakzisen«.

Damit aber die Müller dieser Verordnung Folge leisten, werden sie samt ihrem Gesinde in »würkliche Eidspflichten«[1] genommen, die wegen des ab- und zugehenden Gesindes jährlich »an den gewöhnlichen Schwörtagen wiederholt und geschärpfet werden sollen.[2]

Um Akzisedefraudationen vorzubeugen, hatte Karl Ludwig streng verboten, auf nichtpfälzischen »sowohl in Kurpfalz Territorio als außer demselben gelegenen Mühlen« mahlen zu lassen, nur denjenigen, »denen solches wegen der Entlegenheit der einheimischen Mühlen zu beschwer- und kostbarlich fallen sollte«, wird ausnahmsweise gestattet, auch die nächstgelegene nichtpfälzische Mühle zu gebrauchen.

In der Erhebung der Akzise auf Fleisch wird ein Unterschied gemacht zwischen Stadt und Land. Will ein Metzger Schlachtvieh in die Stadt bringen, so darf ihn der Pförtner mit dem Vieh nicht eher passieren lassen, bis er bei dem Akzisbebeamten der Stadt das gesetzesmäßige Akziszeichen gelöst hat. Diesen Zettel muß der Pförtner in die auf seiner Stube angebrachte Büchse werfen. Bei der vierteljährlichen Verrechnung werden die in diesen Büchsen vorhandenen Zettel mit den Registern der Beamten verglichen[1]. Sonst vollzieht sich die Erhebung der Fleischakzise ebenso wie auf dem Lande: Die Beamten haben über alles in ihrem Amtsgebiet geschlachtete Vieh ein Verzeichnis zu führen, es zu Ende jeden Quartals bei Gericht »attestieren und siegeln« zu lassen und bei den Verrechnungen vorzulegen. Die Pförtner und die Metzger sind eidlich zu verpflichten, kein unverakzistes Stück Vieh passieren zu lassen, resp. zu schlachten.

Die Papierakzise ist keine durchgehende Auflage auf alles Papier, vielmehr ist sie nur auf dasjenige Papier und Pergament gesetzt, welches verwendet wird »zu allen Schriften, so bei Kurpfalz Kanzlei und anderen Corporibus, item bei den Ämtern, Stadträten, Gerichten und anderen Untergerichten übergeben werden, sie treffen an, was sie wollen«. Zu allen derartigen Schriftstücken ist nur Papier zu nehmen »welches bei Kurpfalz Kanzlei mit einem gewissen Zeichen gestempelt ist«. Es sollen von dato an zu rechnen auch keinerlei Schriften oder Akten bei vorerzählten Corporibus gebraucht oder angenommen werden, die nicht auf dergleichen Papier oder Pergament geschrieben sind«. Damit sich nun alle »Advokaten, Notarii, Amts-, Stadt- und Gerichtsschreiber sowohl wie Privatpersonen« mit dem nötigen Stempelpapier versehen können, empfangen »die Land- und Zollschreiber, Amtsschultheisen und Amtskeller« von der pfälzischen Kanzlei eine genügende Menge zum Verkauf.

Als Hauptgebrechen der Akzise wird von den Akzisegegnern des 18. Jahrhunderts besonders die Tatsache hervorgehoben, daß sie einen großen Beamtenapparat und dadurch einen großen Aufwand für Besoldungsgelder erfordere, »so daß der Landesherr nicht

[1] Der »würkliche Eid« ist der besonders feierlich mit erhobener Rechten geleistete und steht hier im Gegensatz zu dem »Handschlage an Eides statt«. Vgl. die Schrift: »Nichts Besseres als die Accise, wenn man nur will, nichts Bösers als die Accise, wenn man nicht will« von C. V. H. G. 1717 pag. 100.

[2] In der pfälzischen Akziseverwaltung hat man nicht minder reichlich wie in andern Ländern den Eid verwendet. Von den zahlreichen Eidesformeln führen wir nur die für die Müller als Beispiel und Kuriosum an: »Ihr N. N. sollet geloben und schweren einen Ayd zu dem Allmächtigen, daß Ihr keine Früchten zum Vermahlen oder Schroten, es seye von einheimischen oder frembden, gefreyten oder ungefreyten Personen einnehmen oder durch die Eurigen einnehmen lassen wollet, es seye dan, daß die gebührende Accis- und Maltzsackzeichen vorhero darauf gelöset seyen und euch mit der Frucht zugleich überliffert werden, welche Zeichen Ihr dan getreulich verwahren und niemand anders als dem Zollbereuther überliffern, im übrigen auch dasjenige getreulich beobachten sollet und wollet, was die euch vorgelesene gedruckte Accisordnung mit mehrerem nach sich führet.« Gen. 181 pag. 200.

[1] »Es wäre zwar das beste Mittel«, meint die Rechenkammer in ihrer Vorberatung zu diesem Punkte, »wann die Metzger dahin gehalten würden, daß sie in einem Schlachthaus schlachten täten, wie sonsten zu Straßburg und anderer Orten geschieht. Dieweilen aber die Metzger sonderlich in hiesiger Stadt hiezu nicht werden zu bringen sein, hat man dies vor dienlich erachtet.« Pfalz gen. 181 pag. 59.

einmal die Hälffte von aller Accise bekomme«,[1] ja »daß bei der Accise wohl zehnmal mehr Bediente als bei anderen Arten von oneribus und Einnahmen gehalten werden müssen.«[2] Diese Klage gegen die Akzise mag in andern Ländern berechtigt gewesen sein, für die pfälzische Akzise ist sie gegenstandslos. Wir haben oben bei der Besprechung der Akziseinstruktion, um Irrtümern vorzubeugen, die Erhebungsbeamten vorläufig schlechtweg »Beamte« oder »Akzisbeamte« genannt. In Wirklichkeit ist dort von »Akzisbeamten« nicht die Rede, denn die neueingeführte Akzise hat in der Pfalz überhaupt keine neuen Beamten geschaffen; sie wurde vielmehr in der Stadt wie auf dem Lande von den für die Erhebung des Ungeldes bestellten und längst bestehenden Beamten erhoben. Das waren in der Stadt und auf den größeren Dörfern »die Umbgelder«. In den kleineren Dörfern dagegen hatten die »Ortsschultheisen« diese Funktion als Nebenamt zu verrichten. Die Abrechnung mit den Ungeldern und Schultheisen geschah wie die des Ungeldes am Ende jedes Rechnungsquartals (Quartal Cinerum [1. Dez. bis letzten Febr.], Quartal Trinitatis [1. März bis letzten Mai], Quartal Crucis [1. Juni bis letzten Aug.] und Quartal Luciae [1. Sept. bis letzten Nov.]) durch die »Zollbereuther«, die zu diesem Zweck von Ort zu Ort ritten, die Register mit den vorhandenen Akziszeichen sorgfältig verglichen und die eingegangenen Gelder an die Kammermeisterei ablieferten.

So war durch die Einführung der Akzise der Beamtenapparat nirgends vergrößert worden; es war nur zu den Funktionen der schon bestehenden Beamten eine neue hinzugekommen, die keinen hohen Mehraufwand verursachte: »Damit die Einsambler dieser Gelder wegen ihrer diesfalls habenden Bemühung einige Ergötzlichkeit genießen mögen, so soll denen in den Städten über die bereits genießende Gebühr noch ein gewisses zugelegt werden, denen auf dem Lande aber die Belohnung, wo von dem Umbgeld bishero bräuchlich gewesen, bei der Lifferung gereicht werden«, d. h. sie bekamen einen kleinen Prozentsatz von den eingegangenen Geldern. Ebenso erhielten die Zollbereiter »für ihre ihnen solchergestalt erwachsende Bemühung ebenmäßig eine billige Addition«.

[1] »Kurze Beschreibung der Accise, was darbey zu loben und zu schelten ist« Wohlmeinend zu Druck gebracht 1717. Pag. 8.

[2] Nichts Besseres als die Accise, wenn man nur will usw. pag. 176.

5. Die Erträge der Akzise.[1]

Die Überschrift der 1664 publizierten Akziseordnung zeigt, daß die Akzise in der Pfalz nur als »ein Subsidialmittel eingeführt wurde. Man versprach sich auch von vornherein nicht viel von ihren Erträgen, besonders in den ersten Jahren nach der Einführung. So meinte Blum in seinem schon oben besprochenen Gutachten: »daß die vorgeschlagenen Anlagen gleich anfangs ein Großes eintragen werden, kann ich Ew. Kurf. Durchleucht nit versichern, weil wie bei allen Neuerungen man gemach wird gehen müssen«. Und in der Tat sind auch die Ergebnisse am Anfang verhältnismäßig gering gewesen. So belief sich der Ertrag in den beiden erst Quartalen Cinerum und Trinitatis des Jahres 1665 wie folgt:

	fl.	Kr.
an Weinakzise auf	93	36
an Fruchtakzise auf	2 986	58
an Fleischakzise auf	3 242	22
an Papierakzise auf	246	40
Summe	6 569	36[2]

was einen jährlichen Gesamtertrag von etwa 13 140 fl. ausmachen würde. Dagegen war der jährliche Gesamtertrag der Akzise schon im Jahre 1675 auf 21 447 fl. und 1676 sogar auf 23 208 fl. gestiegen. Aber obwohl man von Anfang an mit der Akzise keine reiche Finanzquelle öffnen wollte, so hatte man doch auf größere Erträge gehofft, als sie in den ersten Jahren abwarf. Deshalb ging man schon am Anfang des Jahres 1667 ernstlich mit dem Gedanken um, auch auf Tabak, Branntwein und alle »gekauften und zum Wiederverkauf und Gewinn eingekellerten Weine« eine Akzise zu legen.[3]

Allein die Tabakakzise scheiterte an Karl Ludwigs Bevölkerungspolitik. Den Tabakbau hatten damals fast ausschließlich die gegen Ende des 16. Jahrhunderts in die Pfalz eingewanderten

[1] Leider zwingen uns unsere Quellen, die hier äußerst dürftig fließen, uns auf diese wenigen Zahlenangaben zu beschränken.

[2] Pfalz gen. 181 pag. 141.

[3] Pfalz gen. 181 pag. 160.

Hugenotten (»Franzosen und Wallonen«) in der Hand,[1] die Karl Ludwig wegen ihrer rührigen Tätigkeit auf allen Gebieten außerordentlich hoch schätzte und in jeder Weise begünstigte. Außerdem ruhte auf dem Tabak schon der Zehnte, so daß es höchst bedenklich schien, eine weitere Auflage darauf zu setzen.

Die geplante Branntweinakzise wurde schon bei der ersten Beratung von der Rechenkammer abgelehnt mit der Begründung, daß in der Pfalz jeder, der einen Weinberg habe, auch den zu seinem Hausgebrauch nötigen Branntwein selbst brenne. Die wenigen Leute, die Branntwein herstellten, verkauften ihn deshalb nicht im Inland, sondern führten ihn aus. Infolgedessen würde eine Branntweinakzise im wesentlichen einem Exportzoll gleichkommen.[2] So verzichtete man diesmal auf die Besteuerung des Branntweins. Erst im Jahre 1676 wurde sie wieder ins Auge gefaßt und in Gestalt des seitdem in der Pfalz bestehenden Branntweinungelds[3] verwirklicht.

Die projektierte Weinakzise dagegen wurde im Jahre 1668 unter dem Namen »Weineinlaggeld« eingeführt. Ihre Einführung war unterdessen um so dringender geworden, als die Fehde Karl Ludwigs mit dem Herzog Karl von Lothringen[4] eine Verstärkung der Reiterei und des Fußvolkes nötig machte.[5] Dieses Weineinlaggeld wurde am 16. April 1668 als »extraordinari-Auflage« auf zwei Jahre ausgeschrieben mit rückwirkender Kraft, d. h. von allen seit Anfang des Jahres 1665 im In- oder Auslande gekauften und in der Pfalz eingekellerten Weinen mußten 3 fl. vom Fuder bezahlt werden.[6] Ja »auch diejenigen Weine, die an Schulden Pensionen, Arbeitslohn oder anstatt Kram- und anderer Waren eingenommen worden, sollen das behörige Lagergeld zahlen, und kein ander Wein, er seye dan eigen Gewächs, passirt werden.«[7]

Indessen zeigte sich bald, daß auch dieses Weineinlaggeld für seine Bestimmung nicht ausreichte. Schon am 22. Oktober

[1] Pfalz gen. 181 pag. 164.
[2] Pfalz gen. 181 pag. 155.
[3] Pfalz gen. 5264.
[4] Wundt pag. 180ff., Häusser II pag. 624.
[5] Pfalz gen. 181 pag. 187.
[6] Pfalz gen. 188 pag. 49 u. 55.
[7] Pfalz gen. 188 pag. 71.

sinnt man im Kriegsrat auf neue Mittel.[1] Karl Ludwig erklärt, es sei ihm unmöglich, »die auf den Beinen habende Miliz in die Länge aus seiner Caßa und Magazinen mit Geld und Commiß zu unterhalten, zumalen die Gefälle jenseit des Rheins nicht mehr aufzubringen seien (wegen des Kriegs), also erfordere die unumgängliche Notdurft auf andere Mittel und Weg zu denken, zumalen einer ohngefährlichen Ausrechnung nach der jetzig militärische Staat an extraordinari Ausgaben item Frucht und Wein alle Quartal auf 25000 fl. mehr erfordert, als des Landes Einkommen auswirft.« Das Resultat dieser »Deliberation« war die Einführung des Weinauflaggeldes: Von jedem Fuder verkauften Weins mußte der Verkäufer entrichten: diesseits des Rheins 1 fl., jenseits 2 fl. und im Oberamt Bacharach 3 fl.[2] Zunächst war dieses Weinauflaggeld auf drei Jahre ausgeschrieben; allein nach Ablauf dieser Zeit wurde es »noch auf eine zeitlang«[3] erneuert und hat dann ununterbrochen bis zum Ende der Pfalz bestanden, während das oben genannte Weineinlaggeld nach Ablauf der zwei Jahre wieder abgeschafft worden zu sein scheint.

Somit gibt es in der Pfalz seit dem Jahre 1668 folgende indirekte Steuern (vom Zoll abgesehen): Das Wein-, Bier- und Brandweinungeld, das Kreuzergeld, die Akzise und das Weinauflaggeld.

In spezifizierten Zahlenangaben läßt uns unser Aktenmaterial bis zum Jahre 1674 ganz im Stich. Vom Jahre 1674—1685 (mit Ausnahme des Jahres 1680) haben wir wieder genaue Angaben über die Erträge der einzelnen Steuern,[4] wobei jedoch bei den Jahren 1674, 1677, 1678 und 1679 die Ergebnisse der Akzise leider fehlen. Bei den Erträgen der Akzise in den Jahren 1681 bis 1685 ist zu bemerken, daß Karl Ludwig im Jahre 1680 aus noch zu besprechenden Gründen den Tarif der Akziseordnung von 1664 verdoppelte.

Nach diesen Angaben beliefen sich die Gesamtsteuereinkünfte der Pfalz in den angegebenen Jahren, wie folgt, auf fl.:

[1] Pfalz gen. 181 pag. 36.
[2] Die Ursachen dieser Unterschiede lassen sich aus den Quellen nicht ersehen.
[3] Pfalz gen. 188 pag. 155.
[4] Pfalz gen. 5264 und 6137 Nr. 5 und 13.

	1675	1676	1681
darunter sind die Erträge	234 775	283 317	363 566
der Schatzung[1] mit . .	120 909	120 909	120 909
des Zolls mit	64 181	93 505	126 860
des Ungelds mit . . .	12 849	16 027	22 698
des Kreuzergelds mit .	11 093	13 793	26 921
der Akzise mit	21 447	23 208	45 413
des Weinauflaggelds mit .	4 296	15 875	20 765

	1682	1683	1684	1685
darunter sind die Erträge	346 066	353 228	375 123	341 525
der Schatzung mit . . .	120 909	120 909	120 909	120 909
des Zolls mit	111 094	118 095	134 413	114 073
des Ungelds mit . . .	23 373	21 820	22 620	20 662
des Kreuzergelds mit .	28 049	29 636	30 905	29 061
der Akzise mit	44 927	42 074	44 706	41 010
des Weinauflaggelds mit .	11 714	20 694	21 570	15 810

Obige Tabelle zeigt zur Genüge, welchen Schwankungen in den Steuereinkünften man sich durch die ausgedehnte indirekte Besteuerung ausgesetzt hatte. Dies machte sich besonders in den Mißjahren 1675 und 1685[2] geltend, und es ist daher leicht begreiflich, daß man im Jahre 1700, nachdem die Schatzung durch eine indirekte Steuer, den Lizent, ersetzt worden war, sich dieser Unsicherheit in den Erträgen zu entziehen suchte.[3]

Um festzustellen, welche Bedeutung die pfälzischen indirekten Steuern, insbesondere die Verbrauchssteuern und die Akzise, innerhalb der gesamten Steuereinkünfte hatten, entnehmen wir einer amtlichen Berechnung die jährlichen Durchschnittserträge der einzelnen Steuern in den Jahren 1674—1684[4] (ohne das Jahr 1680!).

Darnach ertrugen:

die Schatzung	120 909	fl.
der Zoll	113 600	„
das Ungeld	21 693	„
das Kreuzergeld . . .	24 126	„
die Akzise	44 280	„
das Weinauflaggeld . .	17 307	„
Sa. . .	341 915	fl.

[1] Die Erträge der Schatzung sind Durchschnittserträge.
[2] Pfalz gen. 6137 Nr. 13
[3] Siehe Seite 48 f.
Pfalz gen. 6137 Nr. 13.

Folglich beträgt der jährliche Durchschnittsertrag
1. aller indirekten Steuern: 221 006 fl., d. h. 64,63 % des gesamten Steuerertrags;
2. der Verbrauchssteuern (Ungeld, Kreuzerg., Akzise und Weinaufschlagg.): 107 406 fl., d. h. 31,41 % des ges. Steuerertrags;
3. der Akzise: 44 280 fl., d. h. 12,95 % des ges. Steuerertrags.

6. Die Konsequenz in der praktischen Durchführung der Akziseordnung unter Karl Ludwig.

Wir haben gesehen, mit welcher Vorsicht und Überlegung Karl Ludwig bei der Einführung der Akzise zu Werk gegangen war, und wie er unter dem Druck der Verhältnisse das Weinauflaggeld und das Branntweinungeld eingeführt hatte Das, was ihn für diese indirekten Verbrauchssteuern gewonnen hat, war eben jener Gedanke, der ihn auch schließlich zur Einführung der Akzise bewogen hatte, daß durch diese Art der Besteuerung alle Untertanen zu Beiträgen für die Staatskasse herangezogen würden, und dieser Gedanke der Gleichheit tritt auch stark hervor in der praktischen Durchführung.

Die besonders in der ersten Zeit nach der Einführung der Akzise zahlreich einlaufenden Gesuche um Akzisebefreiung kirchlicher und staatlicher Beamten sowie einzelner Privatpersonen, wies der Kurfürst konsequent zurück, wobei es manchmal nicht ohne Härten abging. Er wollte eben die ganze Last der Akzise nicht ausschließlich dem Bürger- und Bauernstande aufbürden.

Karl Ludwig ging mit gutem Beispiel voran, indem er sich selber keine Exemptionen von der Akziseordnung gefallen ließ. Als er einmal gehört hatte, daß von dem herrschaftlichen Mehl keine Akzise erhoben werde, ließ er umgehend einen Befehl ergehen, worin er sich derartige Höflichkeiten ernsthaft verbittet.[1]

Die Geistlichen glaubten einen besonderen Anspruch auf Akzisefreiheit zu haben, weil sie ihre Besoldung zum Teil in

[1] »Demnach S. Kurf. Durchl. mit nicht geringem Mißfallem vernommen, daß von denen herrschaftlichen Früchten bishero kein Accis entrichtet worden und dahero gnädigst auch befohlen, daß von allen solchen vermahlenden herrschaftlichen Früchten das gewöhnliche Accisgeld an gehörigen Ort bezahlet und, daß solches auch richtig beschehe, dozirt werden solle, als habt ihr dieses von dato an richtig zu observieren. Pfalz gen. 181 pag. 240.

Naturalien, besonders in Wein und Getreide erhielten.[1] Wenn sie nun etwas von ihren Besoldungsweinen oder -Früchten versilbern wollten, so war ihnen dies durch das Weinauflaggeld und die Akzise sehr erschwert. Anfänglich wurden ihre Gesuche kurzer Hand abgewiesen, erst als sie zahlreicher und dringender wurden, wurden sie 1679 vom Weinauflaggeld befreit. Von Akzisbefreiungen der Geistlichen dagegen hören wir unter Karl Ludwigs Regierung noch nichts.

Heftigen Widerstand fand die Akzise beim Adel, der Kraft seiner Reichsfreiheit davon eximiert zu werden forderte. Karl Ludwig wies diese Forderung als unbegründet zurück und zwang ihn durch strenge Maßregeln, der Akziseordnung sich zu unterwerfen. Als z. B. »die Kavaliere« sich anfangs dadurch von der Fleischakzise zu befreien suchten, daß sie durch auswärtige (unvereidigte) Metzger schlachten ließen, drohte ihnen der Kurfürst, »mit nachdrücklicher Straf gegen sie zu verfahren, die gebrauchende Metzger aber bei dem Kopf zu nehmen und zu künftiger Warnung gehöriger Orten setzen zu lassen.«[2]

Vollständig akzisefrei waren nur die Universitätsprofessoren und die Bergwerkgewerkschaften wie deren Arbeiter. Den ersteren war in einem Vertrage vom Jahre 1563[3] vollständige Steuerfreiheit bewilligt worden, die letzteren sollen auf Grund alter Privilegien »in der Pfalz wie im ganzen römischen Reich auch unter allen ausländischen Potentaten und Republiken ihrer großen Leib- und Lebensgefahr sowohl als des zu Zeiten giftig und schweblichen Dampfes und bekannter sehr harter Arbeit halber von allen oneribus und Anlagen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, privilegiert und semper frei und ohnangefochten allezeit verbleiben.«[4]

Eine verhängnisvolle Wirkung hatte die Einführung der Akzise auf viele Müller. Zunächst wurden diejenigen pfälzischen Mühlen hart betroffen, die in der Nähe der Grenze des Landes

[1] Der reformierte Pfarrer von Mosbach begründet sein Gesuch: »Da keiner von uns Predigern hat über 80 fl. zu Besoldung, der Schuldiener einer hat 35, der andre 32, dagegen haben wir viel Wein, als Inspektor 4 Fuder, Diakonus 3 Fuder, Rektor der Schul 2 Fuder, Kantor 1½ Fuder.« Pfalz gen. 191.

[2] Pfalz gen. 189.

[3] Pfalz gen. 223.

[4] Pfalz gen. 576.

lagen, und deren Kundenkreis sich zum großen Teil aus der Bevölkerung der angrenzenden Gebiete zusammensetzte. Die auswärtigen Kunden ließen nicht mehr auf den pfälzischen Mühlen mahlen, so daß viele Müller sich nicht mehr halten konnten. Auf die zahlreichen Bittgesuche solcher Müller[1] erfolgte die kurze Antwort: »Der neuen Verordnung ist strickte zu inhäriren. Jedenfalls soll erst ein Probejahr gemacht werden, und darnach ist die Accisordnung in diesem Punkte etwas zu limitiren, oder doch den Mühlen an ihrer Schuldigkeit, so sie gnädigster Herrschaft zu leisten, ein billiges nachzulassen«.[2] Das Probejahr verstrich und die Akziseordnung wurde nicht limitiert.

Andrerseits hatte die Verordnung, worin allen Pfälzern verboten wird, auf fremden, gleichgültig ob innerhälb der Pfalz oder außerhalb derselben liegenden Mühlen mahlen zu lassen, die Folge, daß eine Menge von nichtpfälzischen Mühlen (besonders die des zahlreichen Landadels und die nahe an der pfälzischen Grenze gelegenen auswärtigen Mühlen), die bisher wesentlich von pfälzischen Mahlgästen frequentiert worden waren, für den großen Teil des Jahres stille standen. Karl Ludwig, der mit einer Menge von Bitten und Klagen bestürmt wurde, ließ sich nicht bewegen, eine Ausnahme von der Akziseordnung zu gewähren.[3]

Vonseiten der Akzisanten hören wir vereinzelte Beschwerden über die Fleischakzise. Man war z. B. darüber unzufrieden, daß man »von einem halbjährigen Schwein ebensoviel Accis bezahlen müsse, als von einem erwachsenen und zweijährigen«, oder »von einem großen Kalb ebensoviel, als von einem Rind« usw., und

[1] Als Typus mag das Gesuch des Erbbestandmüllers von Waldmichelbach angeführt werden, worin es heißt: »Ich habe die mainzischen Untertanen, so mine beste Mahlgäst seind, erinnert, gebührende Zeichen zu lösen, welche solches aber durchaus nit tun, sondern zu ihren Müllern zu fahren erkläret, da sie dessen frei seind. Wann nun, gnädigster Kurfürst und Herr, ich zu Waldmichelbach auf Euer Kurf. Durchl. Erbbestandsmühl bin, die ich allerdings öd und wüst wieder aufgebaut, davon jährlichen zu Erbpfacht 12 Malter lauter Korn und einen gülden Maßgeld zum Amthaus Lindenfels liefern muß, mine beste Mahlgäst verliere, daß mir hinkünftig soviel schwerer fallen tut, solche in Bau und Besserung zu halten, nebst der beschwerlichen Pfacht meine Lebensmittel kaum werde haben können, als gelanget an Ew. Kurf. Durchl. mein untertänigst Bitt, nur die Ausländischen dieses accises in Gnaden zu erlassen, oder in der Erbpfacht mir eine Erleuchterung möge angenommen werden.« Pfalz gen. 186 pag. 6 f.

[2] Pfalz gen. 186 a. a. O.

[3] Ibidem.

bat um eine genauere Spezifizierung des Schlachtviehs entweder nach dem Alter oder nach dem Gewicht, »damit etwann auch der Arme, der so oft nicht vermöget, sein Stück Vieh so lang zu erhalten, bei Herbst- und Friedenszeiten etwas ins Haus schlachten könne, welches ihm aber wegen des allzuschwer zu entrichten habenden Accises nunmehr zumalen verbotten und ungleich sei«.[1] Diese Klagen scheiterten an der Befürchtung des Kurfürsten, bei weiterer Spezifizierung des Viehs besondere Kontrollbeamten anstellen zu müssen.

Die Papierakzise hatte sich, nachdem die anfängliche Opposition der Bevölkerung einmal überwunden war, bald trefflich eingebürgert. Die Akzise auf ausländische Weine war als Prohibitivzoll gedacht und hat als solcher, wie es scheint, ihren Zweck erfüllt. So ertrug sie im ersten Halbjahre ihres Bestehens nur 93 fl., was einer Einfuhr von 62 Fuder pro Jahr entspricht. Sie rief, wie es scheint, nirgends Klagen hervor.

Durch diese strenge Konsequenz, die sich in der praktischen Durchführung der einmal gegebenen Akziseordnung zeigt, hebt sich diese erste Periode der pfälzischen Akzise stark von den folgenden ab.

7. Akzisedefraudationen.

Es ist ein alte Erfahrung, daß das Volksgewissen Steuergesetzen gegenüber nie sehr sensibel gewesen ist, und ob es damit in Punkto Akzise besser geworden wäre, wenn »die Herren Geistlichen« dem Staat unter die Arme gegriffen hätten, »die«, wie der optimistische Verfasser des Traktats: »Nichts Besseres als die Accise« usw. meint, »wohl nichts nötigeres, nützlicheres und Gott wohlgefälligeres verrichten könnten, als wenn sie alle Wochen davon predigten, damit diese wichtige Materie dem gemeinen Volke recht bekannt würde und sie sich solcher absonderlich bei der Angebung der Accise fleißig erinnerten«,[2] müssen wir bezweifeln.[3]

Das Akzisesystem der Pfalz hatte ein nicht minder ergiebiges Feld für zahllose Betrügereien eröffnet als die Systeme anderer

[1] Pfalz gen. 181, pag. 269.
[2] Nichts Besseres als die Akzise usw. pag. 101.
[3] Vgl. Seite 70.

Länder und zwar für die Akzissanten sowohl wie für die Beamten. wenn auch letztere unter Karl Ludwigs Regierung weniger zu sündigen wagten als in der späteren Zeit. Bei der Beschreibung der Defraudationen halten wir es mit dem Verfasser des genannten Traktats, welcher meint: »Was die Betrügereien bei der Accise anbelanget, so sind derselben so mancherlei, daß darzu, wenn man sie recht beschreiben wollte, viele Buch Papier erfordert würden«. Daher wollen wir mit ihm »nur die vornehmsten und wichtigsten erzählen«,[1] wobei wir uns bei ihrem für das ganze 17. und 18. Jahrhundert meist typischen Auftreten nicht auf unsere erste Periode zu beschränken brauchen.

Man dachte in der Pfalz schon bei der Einführung der Akzise realistisch genug, um solche Betrügereien vorauszusehen und hatte deshalb in der Akziseinstruktion auf alle Defraudationen »die unvermeidliche Straf der Konfiskation oder die Erstattung des doppelten Wertes« gesetzt.

Der Zuverlässigkeit der Müller, Metzger wie sämtlicher Beamten hatte man sich durch den »würklichen Eid« versichert. Wie wenig dieser Eid in vielen Fällen genützt hat, braucht nicht hervorgehoben zu werden.

Es lag ja im Interesse der Müller, möglichst viele Mahlgäste zu bekommen, und wer es am besten verstand, seinen Kunden um die Akzise oder wenigstens um einen Teil davon herumzuhelfen, hatte den größten Zulauf. Kamen die Zollbereiter unerwartet zur Kontrolle in eine Mühle und fanden Getreide vor, wofür noch kein Akziszeichen gelöst war, so erklärte der Müller, er habe es für seinen eigenen Haushalt mahlen lassen wollen.[2] Andere Müller, die den abgelegten Eid nicht direkt brechen wollten, suchten in der Umgehung der Akziseordnung ihr Gewissen dadurch zu salvieren, daß sie von ihren jüngeren Söhnen oder Knechten, die vermöge ihres Alters noch nicht vereidigt werden konnten, das Getreide in Empfang nehmen ließen, eine Methode, die sehr weit verbreitet gewesen sein muß, denn im Jahre 1695 sah man sich deshalb genötigt, eine besondere Eidesformel »für die jungen Müller« abzufassen.

Besonders in der Nähe der Grenze, aber auch mitten im Lande frequentierte die Bevölkerung mit Vorliebe »fremde Mühlen

[1] Nichts Besseres als die Akzise usw. pag. 100.
[2] Pfalz gen. 181.

insbesondere aber denjenigen, die sich weigerten, sich unter pfälzische Kontrolle zu stellen, obwohl es einheimische Mühlen in der nächsten Nähe gab.[1]

Um die Fleischakzise suchte man vielfach dadurch herumzukommen, daß man anstatt selbst zu schlachten, sein Schlachtvieh an auswärtige Händler verkaufte und, nachdem es dann geschlachtet war, einen Teil des Fleisches zur Bezahlung annahm,[2] oder indem man sein Fleisch in Nachbarländern kaufte, wo es akzisefrei war, »so daß«, wie einmal ein Zollbereiter klagt, »das meiste Fleisch bei nächtlicher Weil und sonsten, wo man dessen nit genugsam wahrnehmen kann in Kurpfalz und an dero Untertanen verkäuflich praktizirt wird.«[3] Daß viele Leute im Geheimen selber schlachteten, ohne den Beamten die gesetzesmäßige Anzeige davon zu machen, bedarf wohl keiner weiteren Hervorhebung.

Von Defraudationen in der Akzise auf ausländische Weine hören wir lange nichts. Erst in den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts machte man hier eine wichtige Entdeckung. In der Akziseinstruktion vom Jahre 1664 war die Verordnung enthalten (die in der Akziseordnung vom Jahre 1701 wieder erneuert worden war), daß diejenigen Nachbarstaaten »so ihren Untertanen gestatten, aus Kurpfalz Landen Wein zu holen, oder Kurpfalz Untertanen zulassen, ihren Wein in dero Landen zu bringen und darauf außer dem gewöhnlichen Zoll keine weitere Auflag oder Beschwerden setzen oder nehmen lassen, hierunter nicht verstanden, sondern von dieser Auflag expresse ausgenommen sein und bleiben sollen«. Nun hatte das Hochstift Speyer das reciprocum Commercium mit der Pfalz dadurch abgebrochen, daß es seinen Untertanen bei einer Strafe von 10 Reichstalern verbot, »einige Tropfen Wein in Kurpfalz zu kaufen«. Infolgedessen trat die Akzise auf ausländische Weine für Speyer in Kraft, dagegen bestand mit den hochstiftl. Speyerischen Dörfern im Brurein Rauenberg, Malsch, Malschenberg und Dielheim auf Grund alter Verträge das Commercium ungestört weiter dergestalt, daß alle Weine aus diesen Dörfern in die Pfalz akzisefrei gelassen wurden, wogegen von den aus der Pfalz in diese Dörfer eingeführten Weinen nur der

[1] Pfalz gen. 188.
[2] Pfalz gen. 181 pag. 254.
[3] Pfalz geg. 181 pag. 305.

einfache Zoll erhoben wurde. Veranlaßt durch die Klagen verschiedener linksrheinischer Oberämter, daß sowohl von der Mannheimer Bürgerschaft als auch den Wirten in den Oberämtern Germersheim und Lautern der Wein mehr im Auslande als in der Pfalz gekauft werde, so daß die linksrheinischen Untertanen, deren Weine deshalb liegen blieben, »incapabel seien, aus Mangel an Geldmittel die herrschaftlichen sowohl Militär- als Zivilgelder aufzubringen«, ging die Regierung der Sache auf den Grund und fand, daß die Speyerischen Untertanen seit einer Reihe von Jahren ihre Weine nach diesen brureinischen Dörfern gebracht hatten, um sie von hier aus akzisefrei in die Pfalz zu verkaufen.[1]

[1] Pfalz gen. 197.

Zweiter Abschnitt.

Die pfälzische Akzise von 1680—1699.

1. Der doppelte Tarif.

Das Jahr 1680 brachte der pfälzischen Akzise eine neue Epoche, die wir schon in der Überschrift zu kennzeichnen versucht haben. Man könnte zu obigem Charakteristikum noch das der ungeregelten und konfusen Verwaltung hinzufügen, die nicht minder der Persönlichkeit der regierenden Fürsten wie den Verheerungen des orleanischen Krieges zuzuschreiben ist.

Unter der sparsamen Regierung Karl Ludwigs war die Akzise ein wirkliches »Subsidialmittel« gewesen, sie war ein Glied in der Kette jener weißen Maßregeln des Kurfürsten, vermittelst derer er ohne große Belastung seiner Untertanen das glänzende Meisterstück vollbrachte, das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen. So hatte man anfangs mit den Erträgen der Akzise die für ihren Zweck unzureichende Türkensteuer ergänzt, später wurden sie ausschließlich zur Tilgung der Landesschulden verwendet. Diese Aufgabe hatte die Akzise mit dem Ende des Jahres 1674 gelöst, so daß ihre Erträge seitdem für die gewöhnlichen Kammerausgaben verwendet werden konnten, ebenso wie das 1668 eingeführte Weinauflaggeld, welches anfangs zur Unterhaltung der Miliz bestimmt gewesen war.[1]

Der französische Krieg von 1674/75 hatte neue Finanzanforderungen an die Pfalz gestellt, und als schließlich 1679 der Friede geschlossen wurde, begann erst recht für die Pfalz die französische Geldsaugerei. Anfangs verlangte Frankreich den noch rückständigen Rest einer Kriegskontribution von 46677 Fl., die der Kurfürst aus eigener Kasse vorschoß, weil er das durch den Krieg steuerschwach gewordene Land vorerst nicht weiter belasten wollte. Kaum war aber diese Summe abgeliefert, als

[1] Pfalz gen. 6137 Nr. 10.

man trotz der anfänglichen Erklärung, daß mit obiger Summe alle Schulden getilgt seien, eine neue Forderung für die Garnison in Philippsburg erhob. Karl Ludwig erbot sich, die verlangte Summe von 94145 fl. innerhalb eines Jahres zu entrichten, da trat man französischerseits mit noch unverschämteren Forderungen hervor und drohte für den Fall der Unbeibringlichkeit in kürzester Zeit mit der Exekution.[1] In dieser Not der Zeit hatte Karl Ludwig trotz inneren Widerwillens im Juni 1680 den Akzisetarif auf die Dauer von zwei Jahren verdoppeln müssen.[2]

Die zwei Jahre der doppelten Akzise waren abgelaufen. Inzwischen hatte Karl Ludwigs Sohn Karl (Oktober 1680) die Regierung angetreten. Wenn man ihn kurz charakterisieren will, darf man ihm wohl mit Recht das direkte Gegenteil von allen hervorstechenden guten Eigenschaften seines Vaters zuschreiben. Was der Vater in unermüdlicher Lebensarbeit in finanzieller Hinsicht geschaffen, zerstörte der Sohn in kürzester Zeit. Unter ihm wurden die Ausgaben in sinnloser Verschwendung gesteigert[3], ohne daß man vernünftige Mittel und Wege zu finden gewußt hätte, die Einnahmen zu erhöhen. Eine neue Schatzungsrevision mit erhöhtem Kapitalanschlag wurde vorgenommen, obwohl das Land sich noch keineswegs von dem französischen Kriege erholt hatte. Alle Hebel wurden in Bewegung gesetzt, um Geld zu beschaffen. Im August des Jahres 1682 erinnerte man sich, daß schon am 1. Juni die Zeit des doppelten Akzisetarifs abgelaufen war, und da man einen Grund, der sich hören lassen konnte, zu ihrer Verlängerung vorschützen mußte, so begrüßte man in der Regierung mit Freuden den glücklichen Einfall, daß Karl Ludwig bei der Verheiratung seiner Tochter Elisabeth Charlotte (der bekannten Liselotte) die Gelder zu ihrer Ausstattung, die »vermög der sonst üblichen Observanz nach dem Schatzungsfuß erhoben wurden«, aus eigenen Mitteln vorgeschossen hatte. So konnte man an die Oberämter die Verordnung ergehen lassen[4]: »Wir seind zwar gemeint gewesen, sotanen doppelten Accis zu Erleuchterung unserer Untertanen und Angehörigen damals sofort

[1] Häusser II pag. 638.
[2] Pfalz gen. 194 pag. 57 und 6137 Nr. 10.
[3] Häusser II pag. 702 ff.
[4] Pfalz gen. 194 pag. 57 und 58.

wieder abzustellen. Wie wir uns aber erinnert, wie die für unsere vielgeliebte Frau Schwästern, der Herzogin von Orleans, von uns vorgeschossene Heuratsgelder von dem Land annoch zu bezahlen und wir dann dafür gehalten, daß unsern Untertanen und Angehörigen viel erträglicher, wann solche Gelder durch doppelten Accis einbracht und ersetzet würden (als durch die Schatzung), als haben wir für gut befunden, daß selbige noch auf eine geringe Zeit, bis nämlich sotane Heuratsgelder davon eingegangen, annoch continuirt werde. — — — Dafern Ihr aber auch einig ander bequem Mittel, wodurch uns obiger Vorschuß füglich ersetzt werden könnte, vorzuschlagen wisset, sollet Ihr uns solches pflichtmäßig zuberichten.«

Aus einer Petition der Schriesheimer Untertanen um Aufhebung der doppelten Akzise [1] erfahren wir, daß die linksrheinischen Oberämter, um der doppelten Akzise zu entgehen, es vorzogen, ihren pflichtschuldigen Anteil an der »Fräuleinsteuer« durch jährliche Abschlagszahlungen abzutragen, so daß die doppelte Akzise von 1682—1699 (denn abgeschafft wurde sie nie wieder, auch nicht, nachdem die Heiratsgelder eingegangen waren) allein in der rechtsrheinischen Pfalz erhoben wurde, eine Inkonsequenz und Ungleichheit in der Verwaltung, die für diese ganze Periode charakteristisch ist und Anlaß zu zahlreichen erbitterten Klagen der rechtsrheinischen Bevölkerung gegeben hat. Diese Ungerechtigkeit konnte man auch diesseits des Rheins lange nicht vergessen und hat seinem Zorn darüber bei gegebener Gelegenheit selbst dem Kurfürsten gegenüber, wenn auch in höflicherer Form, Luft gemacht.[2]

Karls nächste Nachfolger Philipp Wilhelm (1685—1690) und Johann Wilhelm (1690—1716) können, was Verschwendung und unordentliche Verwaltung unter ihrer Regierung anlangt, als Karls würdige Nachfolger gelten, und was sie selbst nicht an der überkommenen ohnehin nicht musterhaften Verwaltung des Landes zerstörten, das besorgte der orleanische Krieg und die seit Karls Regierung sich bildende Beamtenoligarchie, die unter Johann Wilhelm, besonders seit seiner Verlegung der Residenz nach Düsseldorf ihren Höhepunkt erreichte.

[1] Pfalz gen. 194 pag. 11.
[2] Pfalz gen. 194 pag. 12, ibid. pag. 54.

2. Das Streben nach weiterer Differenzierung der Akziseobjekte. Die Akziseordnung vom Jahre 1699.

Wir haben gesehen, wie Karl Ludwig mit strenger Konsequenz die Akziseordnung vom Jahre 1664 durchführte und alle Klagen dagegen kurz abwies. So hatte man unter seiner Regierung das Klagen fast verlernt.

Kaum hatte Karl die Regierung angetreten, als die alten Klagen von neuem auftraten. Besonders zahlreich sind die Forderungen in Betreff der Fleischakzise. Man verlangte eine größere Differenzierung des Schlachtviehs oder die Erhebung der Akzise nach dem Gewicht. Karl scheint (bestimmte Verordnungen hierüber sind leider nicht mehr erhalten!) den Wünschen seiner Untertanen einigermaßen nachgekommen zu sein, denn schon im Jahre 1686 finden wir in einem Bericht über Fleischakzisebetrug zu Heidelberg [1] die Unterscheidung von »Hauptochsen« und »gemeinen Ochsen«, und ebenso treten uns in dem Beamtenapparat hier zum erstenmal zwei »Fleischschätzer« (für Heidelberg) entgegen. Diese vorgenommene Differenzierung des Schlachtviehs, deren Umfang im einzelnen sich nicht mehr feststellen läßt, scheint indessen nicht sehr groß gewesen zu sein, denn in den folgenden Jahren werden die Bitten der Bevölkerung in dieser Hinsicht noch zahlreicher, so daß man in der Hofkammer mit dem Gedanken umging, die Fleischakzise nach dem Gewicht zu erheben und »etwann einen Pfennig für das Pfund« zu verlangen. Allein dieser Gedanke scheiterte an der Befürchtung, auf diese Weise den Verwaltungsapparat zu sehr zu komplizieren, und man fand es schließlich besser, »wann mehrere Absätz oder gradus nach dem Alter des Viehes gemacht und nach solchen der Accis erhoben würde«[2], ein Gedanke, der in der erneuerten pfälzischen Akziseordnung vom Jahre 1699 seine Verwirklichung fand.

Eine Erneuerung der alten Akziseordnung war inzwischen auch dringend notwendig geworden, weil während des orleanischen Krieges die alte Akziseordnung »fast allenthalben auf dem Lande abhanden gekommen war«,[3] wie ja überhaupt während der ersten Kriegsjahre die Finanzverwaltung in vielen pfälzischen Ober-

[1] Pfalz gen. 181 pag. 262.
[2] Pfalz gen. 181 pag. 265.
[3] Pfalz gen. 181 pag. 272.

ämtern nicht mehr funktionierte.[1] Deshalb erging im Mai 1692 an alle Ämter der Befehl[2], es solle die alte Akziseordnung im Beisein des Zollbereiters und einiger tüchtiger »Acciser« (dieser Beamtenname tritt erst in dieser Periode auf!) durchgegangen und, »was an einem und dem andern Ort etwann noch zu verbessern und unserem Interesse vorträglich wäre, derselben eingeruckt werden«.[3]

In den eingelaufenen Gutachten finden wir neben den schon berührten Klagen über die zu geringe Spezifizierung des Schlachtviehs und über die doppelte Akzise in der rechtsrheinischen Pfalz eine Menge von wohlgemeinten in die neue Akziseordnung aufzunehmender Prohibitivmaßregeln gegen alle möglichen Arten von »Accisfrevel«, woraus wir schließen dürfen, daß der erhöhte Tarif auch die Betrügereien vermehrt hat; insbesondere sehen wir daraus, wie man es damals verstand, auf gesetzlichem Wege die Akzise zu umgehen. So hat z. B. der Mosbacher Akziser zu seinem Gutachten noch die Erinnerung hinzuzufügen: »Weil die Metzger, wann sie das Vieh bei den Bauren einkaufen, mit Vorschützung des Accis draufhandeln und in Ansehung dessen den Bauren geringer bezahlen, im Schlachten aber den aufgesetzten Accis wieder vorkehren und das Fleisch draufschätzen lassen, also ihren Gelds ein Doppelt haben, ob nicht zwischen gedachten Metzgern und den Untertanen, so etwas ins Haus schlachten, sonderlich bei gegenwärtigen Kriegszeiten ein Unterschied zu machen und der Accis im Hauswesen leidentlicher aufzusetzen«.[4]

Nach der Besetzung von Heidelberg durch die Franzosen hatte der pfälzische Regierungsrat in Frankfurt getagt und hatte hier die Frankfurter Papierakziseordnung kennen gelernt, die

[1] Pfalz gen. 194.

[2] Die Tatsache, daß dieser Generalbefehl am 18. Juli 1696 wiederholt werden mußte, weil die Gutachten vieler Oberämter bis dahin noch nicht eingegangen waren, gibt einen Einblick in die Unordentlichkeit der damaligen Verwaltung.

[3] Pfalz gen. 181 pag. 272.

[4] Pfalz gen. 181 pag. 280 und 281. Wir haben hier ein schönes Beispiel für die im Zeitalter der Akzise allgemein verbreitete »Accisfischerei«, die wir besonders bei den Wirten antreffen, welche vielfach das verakzi-te Quantum der Weine »wie sie Gott wachsen lässet«, und des Biers, »wie man es rein brauet«, mit Wasser und anderen Flüssigkeiten vergrößerten, um so mit dem Landesfürsten an dem »hohen Regale der Accise« zu partizipieren. Vgl. Nichts Besseres als die Akzise etc. pag. 133.

nunmehr für die pfälzische Akziseordnung maßgebend geworden ist.[1]

Die Akziseordnung vom Jahre 1699 weist im Vergleich zur alten Akziseordnung von 1664 verschiedene Neuerungen auf. Die Taxe der Akzise auf ausländische Weine und auf Getreide hat sich verdoppelt. Bei der Malzakzise ist der Unterschied zu bemerken, daß künftig von demjenigen Malz oder Schrot, welches zum Bierbrauen oder Branntweinbrennen verwendet wird, noch außer der gewöhnlichen Akzise (2 kr. pro Malter) »vermög der Bierbrauordnung« noch weitere 24 resp. 16 Kreuzer pro Sack an »Malz- oder Sudgeld« zu entrichten sind.

Der Tarif der Fleischakzise dagegen ist nicht verdoppelt. Dem Wunsche, die Akzise nach dem Gewicht zu erheben, entsprach man nicht, weil man einerseits den damit verbundenen Mehraufwand für die Besoldung neu anzustellender Kontrollbeamten und andererseits das Gehässige, das eine allzuscharfe Kontrolle immer mit sich bringt, gerne vermeiden wollte.[2] Dagegen haben wir anstatt der alten zehn Kategorien des Schlachtviehs deren sechszehn. Es wird jetzt unterschieden »der ausländische Mastochs« von dem »gemeinen Landochsen«, ein vierjähriger Stier von einem dreijährigen. Das eine »Schmalrind« der alten Akziseordnung hat jetzt vier Unterarten: ein drei-, zwei-, anderthalb- und halbjähriges, und zu dem »Mastschwein« und »gemeinen Schwein« ist noch das »halb- oder einjährige Läuflein« hinzugekommen.

Die Papierakzise hat aber eine vollständige Änderung erfahren. Von jetzt an richtet sich der Tarif nicht mehr nach der Zahl der Bogen resp. nach der Größe der Pergamenthäute, sondern nach der Bedeutung des Inhalts der darauf geschriebenen Schrift: »Nachdem diejenigen Sachen und Handlungen,« so heißt es in der neuen Akziseordnung, »wozu das gestempelte Papier und Pergament gebraucht wird, gar weit unterschieden sind und deswegen billig ist, daß nach Unterscheid der Sachen und Handlungen auch in dem Preis des Papiers und Pergaments ein Unterscheid gemacht werde, also seind ins künftig des gestempelten Papiers fünferlei Gattungen zu machen.« Von diesen fünf Gat-

[1] Pfalz gen. 181 pag. 314 ff.

[2] Pfalz gen. 181 pag. 266: »Sonderlich würden Standespersonen es nicht gerne sehen, wenn man derentwegen mit der Wag in ihre Häuser kommen täte.«

tungen des Papiers und Pergaments, die mit dem pfälzischen Löwen und den Nummern 1—5 gestempelt werden, sind pro Bogen resp. Stück 3, 6, 15, 30 Kreuzer und 1 fl. an Akzise zu entrichten.

Auf das Papier der ersten Klasse sind zu schreiben: Alle Prozeßsachen, »Memorialien, so ein geringes antreffen«, Loszettel bis zu 200 fl., geringer Leute Geburtsbriefe wie die Lehrbriefe von geringen Handwerkern.

In die zweite Klasse gehören alle Arten von Kontrakten unter 500 fl., Inventaria, bonorum descriptiones, status massae, Bilanzen und dergl. ad concursus creditorum gehörige Schriften; ferner Memorialien und Supplikationen um das Bürgerrecht oder um einen Nachlaß und andere Gnaden bis zu 20 fl., schließlich Loszettel von 200—500 fl.

Die dritte Gattung des Papiers ist zu verwenden für Kontrakte von 500—2000 fl., ferner für Memorialien und Bittschriften um Dienste mit größeren Besoldungen bezw. um Nachlaß usw. über 20 fl. und um die Schildgerechtigkeit und andere Konzessionen; ferner für Loszettel von 500—1000 fl. und für die Geburtsbriefe und Lehrbriefe vermöglicher Leute.

In die vierte Klasse gehören Kontrakte von 2000—3000 fl., ferner Immissionsscheine, Definitivurteile, Schenkungen, Testamente und dergl. unter 1000 Talern, schließlich Loszettel über 1000 fl.

Die fünfte Klasse endlich umfaßt Kontrakte über 3000 fl. »sie mögen hernach so hoch steigen als sie wollen«, und Schenkungen usw. über 1000 Taler.

Für das Pergament sind abgesehen von der angegebenen Akzise noch 45, $22\frac{1}{2}$ und 15 Kreuzer für eine große, mittlere und kleine Haut zu bezahlen.

Die neue Akziseinstruktion ist, wenn wir von einigen Zusätzen, die meist Maßregeln gegen Akzisedefraudationen enthalten, absehen, verbo tenus die alte geblieben. So sollen z. B. die Müller die Akziszeichen an die Säcke binden, bis das Mehl aus der Mühle abgeholt ist, und dann der Reihe nach an einem Faden in der Mühle aufhängen, damit die Zollbereiter bei der Mühlenvisitation die zuletzt gelösten Akziszettel mit dem in der Mühle noch vorhandenen Getreide oder Mehl »conferiren, und ob kein Unterschleif vorgehe, examiniren mögen«. Die Akzise-

erheber sollen fürderhin scharf darauf achten, ob die Müller für ihr eigenes Mehl die entsprechenden »Akziszeichen« lösen. Zu diesem Zweck haben sie in ihren Akziseregistern genau zu vermerken, aus wieviel Personen die Haushaltungen der Müller sich zusammensetzen. Bei der Verrechnung ist dann »nachzusehen und zu überlegen«, »ob jeder Müller soviel Accis erlegt habe, als er nach Proportion seiner Konsumtion und seines Mehlhandels jedes Quartal schuldig gewesen wäre«. Ferner soll von jetzt an von allem aus den Nachbarländern eingeführten Mehl und Fleisch neben dem Zoll auch die Akzise entrichtet werden und dergl. mehr.

Die für den Beamtenapparat wichtige in dieser Periode eingetretene Neuerung ist in der neuen Akziseordnung fixiert: An Stelle der alten »Ungelder« in den Städten und der »Schultheisen« auf den Dörfern treten jetzt gleichmäßig in der Stadt wie auf dem Lande die »Acciser« oder »Acciserheber« als selbständige Beamten neben den »Ungeldern« auf. So sind die Schultheisen aus dem Beamtenapparat der Akzise fast völlig ausgeschieden, während die inzwischen komplizierter gewordene Verwaltung der Akzise sowohl wie des Ungelds[1] besondere Erhebungsbeamten erforderte.

[1] Vergl. die erneuerte Ungeltsordung vom Jahre 1701.

Dritter Abschnitt.

Die Periode der Universalakzise 1699 bis 1717.

1. Die Einführung des Lizents.

Der Ryswicker Friede hatte der Verheerung des Landes ein Ende gemacht. Wie schwer die Pfalz unter dem orleanischen Krieg gelitten hatte, ist zu bekannt, als daß wir näher darauf einzugehen brauchten. Wir begnügen uns damit, das Urteil eines Zeitgenossen, des Amtmanns Zwengel von Weinheim, anzuführen, der im Jahre 1699 an Johann Wilhelm schreibt: »Durch den jüngst vorgewesenen Krieg ist die Pfalz dahin gekommen, daß sie füglich mit einem kranken Menschen, welcher sich allgemach wird zu erholen beginnen, verglichen werden kann. Wie nun mit einem solchen kranken Rekonvalescenten gelinde zu verfahren ist, also wäre ganz gewiß zu hoffen gewesen, daß die kurfürstliche Pfalz mit denen herrschaftlichen Beschwerden nur zwei oder drei Jahre gelind wäre gehalten worden.«[1]

Die Objekte der Schatzung waren durch den Krieg sehr heruntergekommen, wenn nicht gänzlich ruiniert. Anstatt nun die Schatzung nach dem Vorbilde Karl Ludwigs auf einige Jahre zu sistieren, fuhr Johann Wilhelm im Jahre 1698 auf Grund des alten Schatzungskapitals damit fort und sog aus dem verarmten Lande vom 1. Okt. 1698 bis dahin 1699 an Schatzungsgeldern 212 321 fl. Allein die Eintreibung dieser Schatzungsgelder, »die mehrenteils nicht anders als durch Militär-Execution unter einem unaufhörlichen Lamentiren und Klagen mit großen Kosten der Untertanen haben einbracht werden können, wiewohl davon etliche 1000 fl. rückständig und nicht mehr einzubringen sind,«[2] hatte

[1] Pfalz gen. 6137 Nr. 16.

[2] Pfalz gen. 198.

gezeigt, daß man auf solche Weise in der Besteuerung nicht fortfahren könne. Eine Sistierung der Schatzung auf einige Jahre, bis das Land sich wieder einigermaßen erholt hätte, war bei der Finanzpolitik des Kurfürsten von vornherein ausgeschlossen. Johann Wilhelm brauchte Geld für seine grenzenlosen Verschwendungen;[1] wie es eingetrieben wurde, war ihm vollkommen gleichgültig. In dieser Finanzpolitik wurde der Kurfürst von Ratgebern unterstützt, auf die das Wort des Verfassers der kurzen Beschreibung der Akzise usw. trefflich paßt: »Man muß leider bekennen, daß die meisten Bedienten an großer Herren Höfen zwar Tag und Nacht drauf sinnen, wie denen armen Untertanen das Geld aus den Beuteln gebracht werde; aber die allerwenigsten denken und sorgen davor, wie sie selbigen erst Geld in die Beutel schaffen wollen. Sie überlegen nicht, daß es unmöglich lange Bestand haben könne und einen ungewöhnlichen Ausgang gewinnen müsse, wann man immer von dem Gelde weguimmt und nichts dazu tun kann.«[2] So fand man bei solcher Lage der Dinge keinen anderen Ausweg als den, die Schatzung durch eine indirekte Steuer, den »Licent« zu ersetzen, nachdem man sich durch vorher gemachte Überschläge von seiner Ergiebigkeit hinreichend überzeugt hatte. Es ist höchst charakteristisch für Johann Wilhelms Finanzpolitik, daß abgesehen von dem schon berührten und noch weiter zu besprechenden Gutachten des Amtmanns Zwengel kein weiteres Aktenstück uns vorliegt, das die Frage nach der volkswirtschaftlichen Berechtigung einer derartigen Ersetzung der Schatzung berührt; dagegen wird überall darauf hingewiesen, daß die projektierte Konsumtionssteuer bedeutend mehr einbringe, als die Schatzung. So liegt uns z. B. von einem gewissen Johann Leonhard Müller aus Mannheim ein Vorschlag »wegen Einführung des Accises und Licentes bei völliger Beseitigung der Schatzung« vor.[2] Der Verfasser projektiert darin eine Akzise auf Bier, Wein, Branntwein, Getreide, Fleisch, Fische, Salz, Schmalz, Gewürze und verschiedene Metalle, besonders Eisen und Stahl, ferner auf Krämerwaren, worunter er hauptsächlich Textilprodukte versteht; schließlich soll der Bauer für jedes Stück Vieh, das er hält, eine bestimmte Abgabe bezahlen. Bei einer Schätzung der pfälzischen

[1] Vgl. Häusser II 840 f.

[2] Kurze Beschreibung der Accise, was darbey zu loben und zu schelten ist. pag. 840 f. Leipzig, Boetius 1717.

Bevölkerung »samt Fremden und Passagieren« auf 20000 Haushaltungen (die Haushaltung zu 6 Personen gerechnet) würde dieser »Licent oder Accis« jährlich 768 331 fl. abwerfen, d. h. mehr als dreimal soviel wie die Schatzung. Müller ist der naiven Meinung, »daß dadurch die ruinierte Stadt, Häuser und liegende Güter in hohen und guten Stand gesetzt werden könnten und viele Fremde kämen um diese Güter zu kaufen und selbst wieder Licent zahlen würden«. »Dabei«, meint er, »sei noch zu consideriren, daß dies alles parate Gelder sind und keine Exekution nötig machen.«[1]

Solche Vorschläge mußten den Kurfürsten, der sich um jeden Preis Geld verschaffen wollte, wie Sirenengesang anmuten; den von großer volkswirtschaftlicher Einsicht zeugenden Warnungen Zwengels blieb sein Ohr verschlossen.[2]

Zwengel meint: »Belangend den Vorschlag, daß die Schatzung auf die Häuser, Gewerb und Güter auf ein Geringes zu moderiren oder gar aufzuheben, und hingegen ein gewisses Accis und Licent auf alle Consumptibilia einzuführen sei, so stehet zu bedenken, daß bereits verschiedene neue Auflagen auf die Consumptibilia eingeführt sind, welches alles die Untertanen neben der Schatzung geben müssen, und daß jetzig Zeit alle Lebensmittel in so hohem Preis seind, daß weiter noch keine Auflage zu deren noch höheren Steigerung, zumalen da die Untertanen ihre verbrannte oder sonst ruinirte Häuser wiederaufzubauen, daraufzuschlagen sein werde. Auch ist das kurpfälzische Land nicht so beschaffen, daß sich dergleichen große Accisen oder Licenten einführen lassen, und ist sehr zu besorgen, daß, wenn man eine solche vornehmen würde, die Passage der Fremden durch die kurpfälzischen Lande allenthalben gemeidet und dadurch dem Zoll, auch sonsten dem publico ein großer Abbruch getan werden dörfte. Neben dem würde ein Bauersmann, der wegen seines Ackers und Weingartbaues eine starke Haushaltung von Knechten und Mägden führen, auch zu Ernt- und Herbstzeiten Schnitter und Herbstleute in Kost und Lohn halten muß, gegen einen Handelsmann, der jährlich einen guten Gewinn, hingegen nicht mehr als etwa einen Diener zu halten nötig hat, wegen der Hausconsumption sehr übel dran sein, und deswegen seine erbaute

[1] Pfalz gen. 198.

[2] Pfalz gen. 6137 Nr. 16.

Wein und Früchte teuerer[1] im Preis als die der Untertanen benachbarter Herrschaften, und ihnen deshalb ihre Wein und Früchte liegen bleiben, und er dahero zu keinen Geldmitteln, die herrschaftliche Schuldigkeit zu zahlen, gelangen könne, anderer Inkonvenientien, in die menschliche Sinne nicht sogleich einfallen, zu geschweigen.« Aus diesen Gründen, meint Zwengel, sei die Schatzung auf einige Jahre abzustellen, und »weilen das Vermögen der Untertanen sich durchgehend geändert, möge man dann von dem bisherigen sehr ungleichen Schatzungsfuß abgehen und eine neue Schatzungsrevision vornehmen und nach dem ausfallenden Schatzungskapital überlegen, wieviel jährliche Schatzung auf jedes hundert geschlagen werden könne. Wann die Untertanen aber ferner zur Erlegung so schwerer herrschaftlicher Beschwerden dergestalt streng angehalten werden, daß sie, was sie heut erworben, morgen wieder hergeben müssen, dann sind sie nicht einmal vermögend, das, was ihnen noch übrig geblieben, zu conserviren, sondern werden gleichsam durch eine Schwindsucht nach und nach ganz matt und kraftlos gemacht und endlich von derselben gänzlich verzehret«.

Am 15. Okt. 1699 wurde die »Kurfürstlich pfälzische Licent-Taxe und Consumptions-Ordnung« publiziert. In fünf Kapiteln werden die verschiedenen Abgaben auf Getränke, Früchte, Fleisch, Kaufmannswaren und die Viehhaltung normiert.

Das erste Kapitel, das von den Getränken handelt, umfaßt alle Arten von ausländischen und inländischen Weinen, ferner den Branntwein, das Bier und den Essig. Dabei ist zu bemerken, daß auf den ausländischen Weinen, wobei ein Unterschied zwischen deutschen und außerdeutschen gemacht wird, eine verhältnismäßig hohe Abgabe ruht. Während z. B. vom inländischen Wein pro Ohm 1 fl. 30 kr. zu bezahlen ist, sind auf die ausländischen aber deutschen Weine 4 fl., auf die außerdeutschen sogar 6 fl. Lizent gesetzt. Neben diesem »Konsumptionslicent« ist noch von den Wirten und Weinhändlern ein besonderer »Handlungsimpost« zu entrichten.

Das zweite Kapitel normiert die Abgaben von den verschiedensten Früchten als Weizen, Spelz, Korn (Roggen), Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Welschkorn, Hirsen und

[1] scil. sein.

ausländischem Mehl, ferner von Lein-, Rüb- und Kohlsamen. Wie auf den Getränken, so ruht auch auf den Früchten neben dem Konsumtionslizent der Handlungslizent und wie dort, so kommt auch hier in der erhöhten Taxe für ausländische Früchte die merkantilistische Politik der Zeit zum Ausdruck.

Das gleiche gilt auch vom Fleischlizent, der im dritten Kapitel behandelt wird. Darnach wird der Lizent auf alle Fleisch- und Wurstwaren im Gegensatz zur Akzise nach dem Gewicht erhoben.

Im vierten Kapitel, betitelt: »Von Victualien und Kaufmannschaften«, finden wir Auflagen auf Honig, Salz, Butter, Käse Fische, ferner auf Luxusartikel, wie Tabak,[1] Tabakspfeifen, Zucker und Spielkarten, schließlich auf die Ausfuhr pfälzischer Wolle.

Im letzten Kapitel liegt uns eine Viehsteuer vor, die sich sowohl auf die Viehhaltung wie auf die Viehausfuhr bezieht. Darnach ist jährlich zu bezahlen von einem Reit-, Kutsch- oder Ackerpferd 1 fl., von einem Paar Zugochsen 1 fl., von einer Kuh 24 kr. Was die Viehausfuhr betrifft, so ist für einen Mastochsen 1 fl. 30 kr., für ein Schwein 30 kr. und für einen Hammel oder ein Schaf 6 kr. Lizent zu entrichten.

Wir haben das fünfte Kapitel seinem Inhalte nach vollständig wiedergegeben, weil es am drastischsten zeigt, daß in der Wahl der einzelnen Steuerobjekte bei der Abfassung dieser Lizentordnung eine gewisse Willkür geherrscht hat, eine Beobachtung, die sich uns ebenso bei der Betrachtung des vierten Kapitels aufdrängt. Es ist nicht einzusehen, warum bes. in den beiden letzten Kapiteln gerade auf die genannten Gegenstände ein Lizent gesetzt worden ist, während andere, z. B. Gewürze, Textilwaren und Metalle usw. wie man anfangs geplant hatte, freigelassen wurden. Indessen hat es den Anschein, daß man im »hohen Rate« damals wenig über diese Dinge debattiert hat; jedenfalls haben wir über die Beratungen zu dieser Lizentordnung kein

[1] Bemerkenswert ist, daß uns hier (abgesehen von dem Zehnten) die älteste Form der pfälzischen Tabaksteuer vorliegt, die sich sowohl auf den Verkauf als auch auf die Konsumtion bezieht: »Wann ein Einwohner oder Untertan Tabak, so im Land auf einen unfreien und schatzbaren Acker gewachsen ist, verkauft, giebt er von zehen Thalern des Wertes an Impost 1 fl. 30 kr. Von der Konsumption des Tabaks giebt eine jede Person, welche Tabak zu rauchen Concession haben will, gegen Empfang eines Zeichens auf ein Quartal 6 Kreuzer.«

Aktenstück ausfindig machen können, welches einigermaßen hierüber Aufschluß gegeben hätte; die vorhandenen Fragmente zeigen nur, daß man darauf ausging, eine Methode zu finden, durch deren Anwendung man sich möglichst viele Gelder beschaffen könnte.

Wir haben es bisher absichtlich unterlassen, begrifflich festzulegen, was die pfälzische Akzise ist, denn einerseits kann ihr Wesen als das einer historischen Erscheinung erst im Verlauf der ganzen Darstellung hervortreten und läßt sich nicht in wenigen Worten erschöpfend zusammenfassen, andrerseits durften wir bei einer Definition der Akzise den 1699 eingeführten Lizent nicht unberücksichtigt lassen, der in gleicher Weise wie die übrigen pfälzischen Verbrauchssteuern (Ungeld, Kreuzergeld, Weinauflaggeld) hinsichtlich der Steuerobjekte wie der Erhebung der Hauptsache nach der Akzise nahe verwandt und in der Pfalz selbst häufig als »Accise« bezeichnet worden ist.[1] Historisch betrachtet ist die Akzise scharf von den übrigen pfälzischen Verbrauchssteuern zu trennen, unter sachlichen Gesichtspunkten dagegen muß sie mit ihnen zusammengefaßt werden. Man hat in der Pfalz aller Wahrscheinlichkeit nach den Namen Lizent für die zuletzt eingeführte gebraucht, einerseits weil ihre Verwaltung (durch das Kriegskommissariat) von derjenigen der Akzise getrennt war, andererseits wohl in Anlehnung an die Hannoveranische» Licent-Ordnung« von 1686 bzw. 1690, die auf die pfälzische, wie wir im folgenden noch zu erörtern haben, eingewirkt hat. Im übrigen wurden in der damaligen Zeit die Bezeichnungen Akzise, Lizent und Impost ohne Unterschied als gleichbedeutende Ausdrücke gebraucht.[2]

Indessen mag es wohl in einer finanzhistorischen Untersuchung gestattet sein, eine sachliche Definition der Akzise zu versuchen. So wäre die pfälzische Akzise, unter der wir Akzise, Lizent, Ungeld, Kreuzergeld und Weinauflaggeld hier zusammenfassen, der Hauptsache nach eine im Innern des Landes erhobene Konsumtionssteuer mit kleineren Zusätzen von Ein- und Ausfuhrzöllen und Konzessionsteuern (Handlungsimpost, wodurch man einen Ersatz für einen Teil der in der Schatzung steckenden Ge-

[1] Vgl. bes. Pfalz gen. 213.

[2] Lang, deutsche Steuerverfassungen 1793 pag. 234.

werbesteuer gefunden hatte). Wir dürften demnach mit Recht diese Periode, in der das pfälzische Steuersystem sich sozusagen aus lauter Akzisen zusammensetzte, als die einer Universalakzise bezeichnet haben.

Es liegt an dieser Stelle die Frage nahe, ob und wie weit Tenzels berühmte Schrift »Entdeckte Goldgrube in der Accise« Zerbst 1685, worin der Verfasser eine nach bestimmten Grundsätzen gestaltete Universalakzise als das Ideal aller Besteuerungsformen hinstellt, eingewirkt hat. In unserm Aktenmaterial, das bedauerlicherweise über die Beratungen zur Einführung des Lizents äußerst dürftig ist, wird Tenzels Buch jedenfalls mit keiner Silbe erwähnt. Indessen steht eine indirekte Einwirkung der Tenzelschen Gedanken fest: Man verfuhr nämlich in der Pfalz »nach dem Beispiel der braunschweigisch-lüneburgischen und hannoveranischen Lande«.[1] In dem braunschweigisch-lüneburgischen Herzogtum, wozu die hannoveranischen Landesteile gehörten, waren unter Abschaffung der übrigen Steuern in den Jahren 1686 und 1690[2] Lizentordnungen »nach des Teutophili oder Königl. preußischen Rats Herrn D. Tenzels in der Goldgrube der Accise projektirten Invention introduciret« worden.[3] Tenzel fordert allerdings von seiner prinzipiellen Steuertheorie ausgehend, daß — weil die Untertanen der Obrigkeit für den Schutz, den sie ihrer Person angedeihen läßt, (der nach Tenzels Meinung wichtiger ist als der des Vermögens) zu einer Gegenleistung verpflichtet sind, die am besten in der Form der Steuer zum Ausdruck komme »welche auf das Leben und die Personen, nicht auf die Güter ein Absehen hat, weil alle Menschen leben und des Lebens Schutz genießen, aber nicht alle Güter haben« — die Akzise nur auf die unentbehrlichsten Lebensmittel als Getränke, Brot und Fleisch, wozu ausnahmsweise noch die Kleidung hinzugezogen werden könnte, zu legen sei, dagegen müßten alle Handelsartikel (Kaufmannswaren) und Rohprodukte freigelassen werden.[4] Diese Tenzelschen Grundsätze wurden im braunschweigisch-lüneburgischen

[1] Pfalz gen. 6137 Nr. 16.

[2] L. T. Spittler, Geschichte des Fürstentums Hannover 1786 II pag. 331 ff.

[3] Joh. Georg Leib, Vierte Probe, wie ein Regent Land u. Leute verbessern könne etc. 1708 pag. 23.

[4] v. Inama-Sternegg, Der Akzisestreit deutscher Finanztheoretiker im 17. und 18. Jahrhundert in d. Zeitschr. f. ges. Staatsw. 1865.

Herzogtum mit sehr gutem Erfolg in der Praxis durchgeführt.[1] In der Pfalz hat man sich in der Anlehnung an die hannoveranische Lizentordnung ziemlich selbständig verhalten. Man fügte zu dem Tenzelschen Dreisystem die Kaufmannswaren und die Viehsteuer und erhob außerdem noch den Handlungsimpost im direkten Gegensatz zu Tenzel. In der Höhe der Taxe folgte man dem Beispiel Hannovers, dagegen ließ man in der Pfalz bei der Einführung des Lizents alle übrigen indirekten Steuern bestehen.

Der Tarif der pfälzischen Lizentordnung ist überall sehr hoch; das tritt sehr deutlich hervor, wenn man ihn mit dem Tarif der Akziseordnung von 1699 vergleicht. Während z. B. darnach vom Malter Weizen oder Roggen 4 kr. zu bezahlen waren, kommen jetzt noch 24 kr. an Lizent hinzu, oder zu den 2 kr. Akzise für ein Malter Heidekorn kommen nunmehr noch 18 kr. Lizent. Nicht minder hoch war der Fleischlizent: »Von allerhand Schlachtvieh, so entweder von den Metzgern zum Verkauf oder von den Einwohnern oder Untertanen zu eigener Konsumption geschlachtet wird, soll das Pfund mit 3 Pfg. (4 Pfg. = 1 kr.) verimpostet werden.« Das würde beispielsweise für einen Mastochsen, der damals auf ca. 750 Pfd. geschätzt wurde,[2] einen Lizent von 9 fl. $20^1/_2$ kr. ausmachen, und wenn dazu noch die nach der Akziseordnung von 1701 festgesetzte Akzise von 3 fl. 20 kr.[3] gerechnet wird, so beträgt die ganze Auflage 12 fl. $40^1/_2$ kr., was einen Preiszuschlag von 1 kr. pro Pfund bedeutet. Am höchsten ist indessen der Lizent auf die Einfuhr ausländischer Weine. So ruhen z. B. auf der rheinischen Ohm (6 rhein. Ohm = 1 Fuder) spanischer oder italienischer Weine 6 fl., d. h. auf dem Fuder 36 fl. Lizent. Wenn wir berücksichtigen, daß daneben vom Fuder ausländischer Weine 6 fl. Akzise und 2 fl. 40 kr. Zoll[4] erhoben wurden, so kam auf das Fuder die Gesamtsteuer von 44 fl. 40 kr. (des Ungeldes und Kreuzergeldes nicht zu gedenken), eine Auflage, die wohl genügen konnte, um fremde Weine völlig außer Lands zu halten. Ähnliches gilt auch von den anderen Einfuhrartikeln. Der Handlungsimpost dagegen ist

[1] Vgl. Spittler, Gesch. d. Fürstentums Hannover II pag. 331 und 354 ff.

[2] Pfalz gen. 181 pag. 262.

[3] Die Akziseordnung von 1701 weist auch eine doppelte Taxe für das Fleisch auf.

[4] Vgl. die pfälzische Gulden- und alten Landzollsordnung und Rotul von 1701.

verhältnismäßig gering. So zahlt z. B. der Verkäufer von der Ohm spanischer, italienischer oder französischer Weine 30 kr., von der Ohm ausländischer, aber deutscher Weine (z. B. Rhein-, Mosel- und Neckarwein) 15 kr., vom Malter Weizen, Roggen, Bohnen usw. 12 kr., vom Malter Hafer oder Spelz nur 6 kr. Handlungsimpost.

In Anbetracht dieses hohen Tarifs mutet es uns eigentümlich an, wenn wir in der Verordnung zur Einführung lesen:[1] »Nachdem wir gnädigst entschlossen, den armen Landmann von dem bishero getragenen Kontributionssteuer- und Schatzungslast zu subleviren und, soviel durch das leidige Kriegswesen und den bei dieser Zeit über gebrauchten ungleichen Schatzungs- und Steuerfuß zu unserer Landen und des gemeinen Wesens Nachteil in Unstand geraten, Feldgüter und bauliches Wesen desto ehender wiederumb zu bringen nach löblichem Exempel anderer des Reichs Kur- und Fürsten solche Licent und moderate Konsumtionsaufschlag einzuführen, und damit unsere Untertanen, absonderlich aber der arme Landmann unser landesfürstl. vätterliche Wohlmeinung und Vorsorg desto nachdrücklicher empfinden, umb da balder in vorigen Stand und flor gebracht werden mögen, haben wir gnädigst resolviret, die Schatzung vom 1. Oktober nachkünftig und so fort an samt allen denen auf solchem Fuß unsern Untertanen aufgebürdeten Gelder solchergestalt völlig und gänzlichen bis auf weitere Verordnung bei Einführung dieses Licents nachzulassen.«

2. Die Erhebung des Lizents.

Der Lizent auf ausländische Weine wurde im Gegensatz zur Akzise nicht am ersten pfälzischen Ort, sondern erst am Bestimmungsort erhoben, nachdem der »Accisant«[2] an der ersten Zollstätte mit einem »Passirzettel« versehen war. Wahrscheinlich suchte man dadurch, daß man Zoll, Akzise und Lizent nicht auf einmal erheben ließ, den Eindruck von der Höhe der Abgaben etwas zu schwächen. In gleicher Weise verfuhr man bei der Erhebung des Lizents auf eingeführte Früchte und Viktualien. Was den Lizent auf inländischen Wein und Branntwein anlangt

[1] Pfalz gen. 198.

[2] Dieser Terminus wird in der Lizentordnung für den Lizentpflichtigen gebraucht.

so suchte man den Widerwillen gegen die hohe Taxe dadurch zu mildern, daß man bei einem Quantum von über zwei Fuder den Lizent nicht auf einmal, sondern sukzessive nach Maßgabe des Verbrauchs erhob. Zu diesem Zwecke hatte der Ortseinnehmer mit dem Akzisanten ein Abrechnungsbuch zu halten, in welches das durch die alle sechs bis acht Wochen zu wiederholende Kellervisitation als verbraucht konstatierte Quantum einzutragen und dann erst zu verlizenten war. Den Handlungslizent hat der Verkäufer jedesmal beim Verkaufe zu entrichten. Der Lizent auf Ausfuhrartikel wird am Ausfuhrort erhoben. Der Akzisant erhält neben dem Lizentzettel, den er in eine auf der »Licentstube« dazu aufgestellte verschlossene »Büchse oder Kiste« zu stecken hat, noch einen Passierzettel, den er aufbewahren muß »damit die Visitatores und Licent- auch Zollbediente, wenn sie dergleichen Waren auf der Straßen antreffen, den Zettel dabei finden und achtgeben können, ob auch mehr Waren ausgeführt werden, als bei denen Licenteinnehmern angemeldet worden«. Zur Erhebung der Viehsteuer hatte »jeden Orts Einnehmer und Visitator das in der Stadt und im Dorf vorhandene Vieh von Haus zu Haus zu beschreiben, davon vierteljährlich eine Spezifikation zu verfertigen« und darnach im März, Juni, September und Dezember den entsprechenden Lizent einzuziehen. Im übrigen vollzog sich die Erhebung des Lizents nach dem Vorbilde der Akziseerhebung.

Es ist bemerkenswert, daß die Lizentinstruktion förmlich wimmelt von Vorbeugungsmaßregeln gegen Defraudationen. So hatte man z. B. einheitliche Maße für Getränke und Früchte eingeführt, »weil es die Notdurft zu Behuf des Licentwesens also erfordern will«. Um den Bierbrauern und Wirten das Akzisefischen zu vertreiben, und »da auch nicht wenig daran gelegen, daß gut Bier gebrauet und dasselbe, welches zum Auszapfen eingelegt werden soll, zu Präjudiz der Licent-Cassa nicht allzusehr in die Länge gezogen werde, können die Licentbedienten etwann an jedem Ort von einer gewissen Malterzahl Malzes die Probe brauen lassen und nach solchem Fundament alsdann determiniern, wieviel aus einem jeden Malter Malz an Bier gebrauet werden solle, welches keiner bei gewisser Straf noch mehr brauen dörfte; und, »damit die Wirte unter dem Vorwand des Licents die Konsumenten nicht überfordern, muß jeden Orts Obrigkeit

gleichfalls bedacht sein, wie sie solches verhindern möge, und könnte etwann alle viertel oder halbe Jahr ein Bier- und Weintax, wobei auf einen ehrlichen Gewinn der Wirte mitreflektirt werden müßte, gemacht werden.«

Um die Betrügereien der Müller einzuschränken, ließ ihnen der Kurfürst nach der Größe ihrer Haushaltung ein bestimmtes Quantum für die eigene Konsumtion amtlich normieren, wofür sie vierteljährlich den entsprechenden Lizent zu entrichten hatten. Die Quirren und Handmühlen mußten abgeschafft werden, und da, »wo man ihrer nicht entraten konnte«, durften sie mit besonderer Genehmigung der Einnehmer ausnahmsweise gebraucht werden.

Zur Verhütung der Unterschleife im Fleischlizent werden an jedem Ort von den Lizentbeamten »gewisse Hausmetzger concedirt, die das zur Hauskonsumption zu schlachtende Vieh abzustechen alleine befugt sein sollen«.

Die Strafen für Lizentfrevel sind durchweg hoch: sie bewegen sich zwischen 20—50 Reichstaler[1] Geldstrafe und »willkürlicher Leibesstrafe».

Naturgemäß erforderte die praktische Durchführung dieser komplizierten Lizentordnung einen besonderen Beamtenapparat, über den wir ausführlich unterrichtet sind.[2] Auf den Dörfern wurden die »Unterlicenteinnehmer« zur Erhebung des Lizents angestellt mit einem Gehalt von unter 20 Reichstalern. In den kleineren Städten hießen die Lizenterheber »Stadteinnehmer«. Ihre Besoldung schwankt nach der Größe des Ortes zwischen 20 und 53 Reichstalern. In den Oberamtsstädten finden wir die »Obereinnehmer«. Sie besorgten neben der Erhebung des Lizents in ihrem Amtsgebiet die Abrechnung mit den Unterlizenteinnehmern und Stadteinnehmern des betr. Oberamts, welche am Schluß jedes Rechnungsquartals die bei ihnen eingegangenen Gelder an die Obereinnehmer abzuliefern hatten. Das Gehalt dieser Obereinnehmer betrug fast durchweg 66 Reichstl. 60 kr.; doch erhielten sie in einigen größeren Oberamtsstädten, wie Mannheim, Heidelberg usw. sogar bis zu 200 Reichstalern. Den Obereinnehmern in den größeren Oberamtsstädten standen gewöhnlich ein bis zwei »Licentknechte« zur Seite, denen die Kontrolle der angemeldeten lizentbaren Gegenstände oblag, die in den kleineren Städten die Obereinnehmer selbst besorgen mußten. Das Gehalt dieser Lizentknechte belief sich durchweg auf 50 Reichstaler. Zu den genannten Lizentbeamten kommen noch die »Visitatores», deren es in jedem Oberamt einen bis fünfe gibt. Sie reiten in ihrem Amtsgebiet umher und kontrollieren die ihnen begegnenden Wagen; einmal wöchentlich erscheinen sie an einem unbestimmten Tage in den Mühlen, um die Lizentzettel abzuholen und nachzuspüren, »ob sie etwas unrichtiges befinden möchten«, unverhofft revidieren sie die Weinkeller der Wirte, Weinhändler und Privatpersonen. Sie erhalten für diese Bemühungen durchgängig 80 Reichstaler und »eine Pferdration«. Unterstützt werden diese Visitatoren von einem Heer von Denunzianten, die für jede Anzeige von Lizentfrevel die unverlizenteten Gegenstände des Defraudanten zur Belohnung erhalten. Die oberste Leitung und Aufsicht des ganzen Lizentwesens liegt in den Händen eines »Oberlizentkommissarius,« eines »Lizentkommissarius« und eines »Oberlizentrevisors, von denen jeder an Gehalt 400 Reichstaler nebst »zwei Pferdrationes« bezieht.

[1] 1 Reichstaler = 1 fl. 30 kr.

[2] Pfalz gen. 204.

Am 15. Oktober 1699 trat die Lizentordnung in Kraft. Man hatte sich in der Ergiebigkeit dieser Methode nicht getäuscht. Während die verarmte Bevölkerung in allen Tönen lamentierte und ihre Klagen in unzähligen Bittschriften dem in glänzender Hofhaltung schwelgenden Kurfürsten vortrug, konnte man in Regierungskreisen nicht genug Loblieder auf »das neue Lizentwerk« singen. So heißt es z. B. in einem Antwortschreiben vom 15. Mai 1700 auf die Anfrage des Kurfürsten, wie es mit den Erträgen des Lizents stehe: »Der Licent ergab vom 15. Oktober vorigen Jahres bis letzten März 1700, also in $5^1/_2$ Monaten nach Abzug der Bedientenbesoldungen 156 737 fl. 16 kr. Wie nun die Schatzung vom 1. Oktober 1698 bis letzten März in 6 Monaten mehr nicht dann 104 678 fl. 45 kr. ertragen, und solche mehrenteils nicht anders als durch Militär-Exekution haben einbracht werden können, hingegen der Licent gleichsam von sich selbsten und sonder Belhuf einiges Zwanges eingeht, also ist zu ersehen, daß beim Licent, zumal wenn man ihn ins künftig noch verbessern wird, mehr Nutzen und avantage als bei der Schat-

[1] Pfalz gen. 198.

zung sich ereignet.«[1] In dem darauffolgenden Reskript gibt Johann Wilhelm seiner Zufriedenheit über dieses Ergebnis Ausdruck und hofft, »daß, wenn der Licent erst in Schwung, der Ertrag sich noch höher belaufen werde«.[1]

Der Ertrag des Lizents belief sich im ersten Jahre seines Bestehens (vom 15. Oktober 1699 bis 1 Oktober 1700) auf 316 614 fl., während die Schatzung vom 1. Oktober 1698 bis 1. Oktober 1699 nur 212 321 fl. geliefert hatte. Mithin hatte der Lizent einen Mehrertrag von 104 293 fl. abgeworfen. Die Ergebnisse des folgenden Jahres sind uns leider nicht mehr erhalten; indessen möchten wir vermuten, daß sie nicht höher ausgefallen sein dürften, denn schon gegen Ende des Jahres 1700 und Anfang 1701 sann man im pfälzischen Regierungsrat auf allerhand Mittel und Wege, »die herrschaftlichen Intraden zu verbessern«.

In der erneuerten Akziseordnung vom Jahre 1701, die, abgesehen von der Papierakzise, bis zum Ende der Pfalz in Kraft geblieben ist, wurde auch der Tarif der Fleischakzise verdoppelt; im übrigen ist diese Akziseordnung verbo tenus der Akziseordnung von 1699 gleich.

Einen höheren Ertrag des Lizents sowohl wie der übrigen Steuern versprach man sich von der Verpachtung, die den doppelten Vorteil gewährte, daß man einerseits den Beamtenapparat auf ein Minimum reduzieren, andererseits mit festen Summen rechnen konnte. Man hatte schon vorher in der Pfalz bei einer so weit ausgedehnten indirekten Besteuerung die Folgen eines Mißjahres für den Fiskus schwer genug empfunden[2] und mußte sie jetzt, wo das pfälzische Steuersystem sich aus lauter indirekten Steuern zusammensetzte, erst recht schwer empfinden.

Indessen war der Gedanke der Steuerverpachtung im Jahre 1700 in der Pfalz nicht neu; man hatte schon 1696 mit der Verpachtung der Akzise einen Versuch gemacht.[3] Leider erfahren wir aus den noch vorhandenen Akten darüber weiter nichts, als die Bestätigung dieser Notiz in dem Gutachten des Amtmanns Zwengel von Weinheim.

[1] Ibidem.
[2] Siehe Seite 24.
[3] Pfalz gen. 194.

Die Verpachtung wurde auf dem Wege der Versteigerung vorgenommen, und zwar »en gros«, d. h. nach Oberämtern oder »en détail«, d. h. »städt- und dörferweis«.

Man begann zunächst mit der Verpachtung der Kammergefälle (Ungeld, Kreuzergeld, Akzise, Weinauflaggeld) auf sechs Jahre (1. März 1701 — 1. März 1707). Nach Ablauf dieser Zeit dehnte man die Pachtzeit sogar auf 12 Jahre aus.[1]

Am 23. August 1701 erging der Befehl zur Lizentverpachtung an die zu diesem Zweck eingesetzte »Admodiationskommission«, die sich aus dem Oberlizentkommissarius und Amtmann v. Perling und dem Oberlizentrevisor Maußhammer zusammensetzte. In diesem Befehl[2] heißt es: »Auf die beigelegte conditiones[3] soll das Kriegskommissariat die Licentrecepturen auf drei Jahr lang particulariter versteigern und dem plus offerenti überlassen.« Nach dem uns noch vorliegenden ausführlichen und sehr anschaulichen Bericht dieser Versteigerungskommission durchreisten die Kommissare die ganze Pfalz und ließen je acht Tage vor ihrer Ankunft die Versteigerung nicht nur in den pfälzischen Orten, sondern auch in den angrenzenden Gebieten »zu jedermännigliches Wissenschaft kundtun.« Vor der Versteigerung wurden jedesmal

[1] Pfalz gen. 6137.
[2] Pfalz gen. 204.
[3] Aus diesen Conditiones, die in gleicher Weise für die Verpachtung der Kammergefälle galten, seien nur die folgenden angeführt:

Der Pächter hat seine Schuldigkeit in vierteljährlichen Raten zu bezahlen. Das, was bis dahin noch nicht eingegangen, muß er aus eigenen Mitteln zuschießen, und zwar soll ihn in vorgesetzten Terminen nicht schützen einiger Hagel und Mißwachs oder andere Ursachen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen; jedoch, da Gott vor sei, Heerdurchzüge oder Kriegsgewalt, das eine ausgenommen.

Der Pächter soll die Gefälle zu mehren trachten, und zwar soll ihm freistehen, dieselben nach seinem besten Wissen ohne weitere Anfrag und Ratifikation quovis modo zu verbessern. Was er an den Gefällen durch seine industriam ein mehreres als bishero beschehen, erschwingen wird, solches soll in drei gleiche Teile geteilt und davon $^2/_3$ uns und $^1/_3$ ihm vor seine Bemühung, Gefahr und Kosten zugehen.

Zu Subadmodiatoren steht es dem Pächter frei, zu gebrauchen, wen er will.

Dem Pächter versprach man, »sowohl mit der starken Exekution wider die saumselige und morose debitores an die Hand zu gehen, als ihm in allen anderen Vorfallenheiten auf sein Begehren zu assistiren«. Vgl. Pfalz gen. 6137 »die Conditiones, bei welchen man diejenigen, so Kurpfalz Kammer- und Landgefälle en détail zu admodieren Lust haben, kräftigst zu mantenuieren verspricht« und den »Contrakt zwischen J. Ch. D. Johann Wilhelm und dem Amtmann und Intendant des finances Herrn v. Beiweg« ibid.

»denen praesentibus die Conditiones verlesen und weitläufig explicieret«. Gewöhnlich versteigerte man ein ganzes Oberamt auf einmal, doch trug man kein Bedenken, was nicht en gros abging, »partieulariter« zu versteigern. Trotzdem konnten einzelne Teile der Oberämter Bacharach, Stromberg und Oppenheim nicht versteigert werden; hier ließ man die staatliche Erhebung einfach bestehen. Unter den Pächtern finden wir meist höhere und mittlere Verwaltungsbeamte.[1]

Die Einträglichkeit der Steuerverpachtung hatte man richtig vorausgesehen, denn man erzielte durch sie im ersten Jahre an Lizent die schöne Summe von 362 558 fl.;[2] das bedeutet einen Mehrertrag

a. im Vergleich zum Lizentertrag von 1699/1700 von 45 944 fl.
b. im Vergleich zum Ertrage der Schatzung von 1698/99 von 150 238 fl.,
c. im Vergleich zum Durchschnittsertrag sämtlicher pfälzischen Steuern in den Jahren 1674/84 von 20 643 fl.

In zahlreichen Gesuchen bat die Bevölkerung den Kurfürsten bald um Abstellung des Lizents, bald um Abstellung der doppelten Akzise, und als alle Klagen ungehört blieben, machte sie ihrer Wut gegen das Ausbeutungssystem den Beamten gegenüber Luft. Einen Einblick in die Schwierigkeit der damaligen Akziseerhebung gibt uns die drastische Klage des Akzisers von Alzei vom 24. Oktober 1704: »Uns wird der ganze Last, dem Zöller, Zollbereuter und mir über den Hals biegen, dann oberamtshalber wird sich dessen kein Mensch annehmen. Sitzen also wir drei da und müssen uns bald bei solchem Last förchten, als wann es keine Abgabe vor Ihr Kurfürstl. Durchleucht mehr wäre, weilen man sich dessen gar nichts mehr annimmt, daß die Bauren und Zöller selbsten glauben werden, wir täten das Geld nur so vor uns heben und untereinander verteilen; — — — die Metzger und andere beschweren sich, als wann man in hiesigem Oberamt den doppelten, und anderen Oberämtern aber nur den

[1] Genauere Einzelheiten über die pfälzischen Steuerverpachtungen, die bei einzelnen Steuern bis in die siebziger Jahre des 18. Jahrhunderts üblich waren, insbesondere über die Erfahrungen, die man damit gemacht hat, müssen erst spezielle archivalische Forschungen ergeben.

[2] Pfalz gen. 204.

einfachen Accis geben müßte, unter solchem Vorwand geben die Metzger gar keinen Accis.«[1]

Mit nicht minder großen Schwierigkeiten scheint die Erhebung des Lizents verbunden gewesen zu sein. »Da«, — so heißt es in einem Beschwerdebericht[2] des Kriegsrats v. Hundheim vom 15. Mai 1700, — »sind einige Kurfürstliche Bediente dem Licentwesen, welches sie doch nach Pflichten zu manteniren und zu befördern verbunden, so directe als indirecte zuwider und unterstehen sich, die von Ew. kurfürstl. Durchleucht gnädigst approbirte und in offenen Druck ausgelassene Tax-Ordnung nach eigenem Gefallen und Caprice zu ihrem eigenen Vorteil zu interpretiren, wie nicht weniger denen Licentbedienten in Vollbringung ihrer Amtsverrichtung hinderlich zu fallen, selbige verkleinerlich zu achten, ja wohl gar ihnen sich zu opponiren, — — — gestalten auch einige Licentbediente kleinmütig und verzagt zu werden beginnen und ihre Chargen lieber niederzulegen, als deren mehresten und teils höheren Bedienten Haß und Verfolgung auf sich zu laden.«

Um alle diese Klagen kümmerte sich Johann Wilhelm wenig und als ihm am 31. Oktober 1704 die Hofkammer den Vorschlag machte, »bei solchen Bewandtsamen die Untertanen sowohl des doppelten als des einfachen Accis zu entheben«,[3] wurde sie kurzer Hand abgewiesen.

3. Akzise- und Lizentfreiheiten.

Wie wir rühmend hervorheben konnten, daß Karl Ludwig mit strenger Konsequenz die Akziseordnung vom Jahre 1664 durchgeführt hat, so müssen wir den Mangel an Konsequenz und Ordnung in der Durchführung der Lizent- und Akziseordnung unter Johann Wilhelm bedauern. Diese Inkonsequenz und Unordnung zeigt sich einerseits in der Tatsache, daß trotz der doppelten Taxe der Akziseordnungen von 1699 und 1701 in vielen Oberämtern die Akzise nach dem einfachen Tarif erhoben wurde; so wurde vor allem in der ganzen linksrheinischen Pfalz

[1] Pfalz gen. 194 p. 62.

[2] Pfalz gen. 198.

[3] Pfalz gen. 194 pag. 61.

trotz aller Akzisordnungen ruhig der einfache Tarif bis gegen Ende des Jahres 1700 beibehalten. Andererseits tritt diese Inkonsequenz in den Akzise- und Lizentbefreiungen zutage. Die Akziseordnungen von 1699 und 1701 haben zwar im Schlußwort den Passus: »Von vor specificirten Auflagen soll niemand, wer er auch sei, Hoch und Nieder, geist- oder weltlichen Stands [die Mendicanten-Ordensleute, nämlich die Franziskaner, Kapuciner, Minoriten und andere, welche von diesen Orden dependiren, ausgenommen] eximirt oder befreit sein«, und in dem Einführungsbefehl des Licent heißt es ausdrücklich, daß niemand von der verordneten Lizent- und Konsumptionstaxordnung ausgenommen werden soll. Trotzdem erhalten die Bettelorden zu ihrer Akzisefreiheit noch die Lizentfreiheit. Den Bettelmönchen folgen zunächst die katholischen Geistlichen, und es ist dabei höchst merkwürdig, wie der kirchliche Terrorismus und die Jesuitenwirtschaft unter Johann Wilhelm bis in die kleinen Details der Finanzverwaltung hineinspielen: »Die gewöhnlichen Geistlichen (d. h. die katholischen) haben die Zeichen zu lösen und das Geld an die Einnehmer zu zahlen, und in jedem Oberamt ist ein vertrauter katholischer Mann zu bestellen, welcher den Geistlichen das Ausgelegte restituiren, so hernach bei dem Licenten-Aufschluß (Abrechnung) unter der Hand ersetzt werden könnte. Sollten nun die Lutheraner und reformirten Praedikanten dergleichen praetendiren, so wäre ihnen pro resolutione zu erteilen, daß die mendicantes frei, den andern Geistlichen aber, welche vermög geistlicher Rechte[1] hievon befreiet, würde von gutherzigen Katholiken das Ausgelegte restituirt.«[2]

Die reformierten Pfarrer wurden erst auf Grund der von Preußen erzwungenen kurpfälzischen Religionsdeklaration vom Jahre 1705 (X. Artikel des Nebenrezesses), worin »Ihre kurf. Durchleucht denen reformirten Pfarrern und Schuldienern gleiche Freiheit und Immunität von allen oneribus genießen lassen wollen, wovon sie unter denen ihrer eigenen Religion zugetanen Herrschaften (Preußen!) befreiet seind«, akzise- und lizentfrei, und in dem Generalbefehl zu ihrer Befreiung wird gleichzeitig »sämtlichen in der Kurpfalz befindlichen Pfarrern und Schulmeistern

[1] Auf Grund der Bulle Clericis laicos von Bonifaz VIII, die von den Geistlichen geltend gemacht wurde.

[2] Pfalz gen. 198.

(d. h. auch den lutherischen) eine ebenmäßige Exemption gewährt.[1]

Die übrigen unter Johann Wilhelm gewährten Akzise- und Lizentfreiheiten sind nur partielle. So wird z. B. dem Deutschritterorden Akzise- und Lizentfreiheit für Fleisch und Früchte gewährt, der indessen die erstere schon früher auf Grund eines Vertrags gehabt zu haben scheint.[2] »Meß- und Kommunikanten-Weine« werden nach jedesmaliger Prüfung der speziellen Verhältnisse von dem Lizent befreit, besonders wenn die betreffende Kirche keine weiteren Einkünfte hat, »als was Gott und gute leit ins glingel-baitelein geben«. »Des gemeinen Soldaten Dienstpferde und Tabaktrinken bis zum Wachtmeister und Feldwebel incl. sind vom Licent befreit« und dergl. m.[3]

Es ist nicht auffallend, wenn bei einer derartig ausgedehnten indirekten Besteuerung, wie wir sie in dieser Periode in der Pfalz vor uns haben, die Defraudationen ins Unendliche wachsen. Wir verzichten darauf, aus der Masse der in dieser Periode aufgedeckten Unterschleife einige herauszugreifen; doch können wir zur Charakterisierung ihrer allgemeinen Verbreitung nicht unterlassen, die Stelle aus dem oben erwähnten Generalbefehl anzuführen, wonach die Pfarrer und Schulmeister Akzise- und Lizentfreiheit genießen sollen, »dabei aber bei Verlust dieser Gnad und weiterem scharpfen Einsehen, den geringsten Unterschleif zu gebrauchen, sich nicht unterstehen sollen«.

4. Die Abschaffung des Lizents.

Es war vorauszusehen, daß die Durchführung dieses Steuersystems, das allen Grundsätzen der Gerechtigkeit wie der Volkswirtschaft Hohn sprach, wie eine Brandschatzung auf das verarmte Land wirken mußte, und es ist höchst charakteristisch für die damalige Regierung, daß sie erst zur Besinnung kam, als die Steuereinkünfte sich von Jahr zu Jahr derart verringerten, daß die Hofkammer »ex defectu der Aufschlüsse, weilen solche bei

[1] Pfalz gen. 191 pag. 42.

[2] Der Deutschritterorden hatte Niederlassungen in Oberflorsheim, Heidelberg, Weinheim, Weisenburg, Weingarten und Hilsbach.

[3] Pfalz gen. 198.

dem Licent gar schlecht gefallen,« schließlich »ihre unentbehrlichsten Ausgaben« zu bestreiten nicht mehr imstande war.[1] Es ist für unsere Darstellung sehr bedauerlich, daß uns hier unsere Quellen wieder ganz im Stiche lassen bis zum Jahre 1716, wo man sich genötigt sah, den Lizent abzuschaffen. Wenn wir daher die Wirkungen dieses Raubsystems auf das pfälzische Budget auch nicht mehr zahlenmäßig festzustellen vermögen, so geben uns doch die Gründe, die man 1716 zur Abschaffung des Lizents geltend machte, eine hinreichende Vorstellung von seinen volks- und finanzwirtschaftlichen Folgen.

Welche Erfahrungen man mit der Lizentverpachtung gemacht hat, ist im einzelnen nicht mehr zu ersehen; im Jahre 1716, wo man heftig klagt »über die vielen ohnnötigen Bedienten, die der Lizent erfordert,« finden wir an ihrer Stelle wieder die staatliche Erhebung.

Unter Johann Wilhelm hatte »der arme und ganz erschöpfte Untertan schon lange Jahr geseufzet nnd mit bitteren Zähren nach einer Schatzungsrenovation verlangt«. Alles Flehen half nichts, und als die Bevölkerung sich offen widersetzte, wurde sie durch harte Exekutionen[2] bis auf den letzten Heller ausgeraubt und dabei war ihr die Möglichkeit, etwas zu erwerben, fast ganz genommen, denn die Lizentordnung hatte durch die Steigerung vor allem der Wein- und Getreidepreise wie eine Handelssperre gewirkt. Der Hofkammerdirektor Leyendecker meint in seinem Gutachten über die Abschaffung des Lizents vom 8. Dezbr. 1716:[3] »In dem Oberamt Alzei wie auch in anderen Oberämtern ist wohl

[1] Pfalz gen. 5550 pag. 10.

[2] Pfalz gen. 5446. Welche Exzesse in den damaligen Exekutionen vorkamen, läßt sich bei der Unordnung in der ganzen Verwaltung leicht denken. Besonders häufigen Gebrauch machten die Pächter von der Exekution. Ohne sich erst, wie es das Gesetz verlangte, an das Oberamt zu wenden, wendeten sie sich direkt an das Kriegskommissariat, das dann »nach eigenem Gefallen umb ein Baquatell Executiones denen armen Untertanen zum höchsten Last ins Haus legte«. Die Exekutanten ließen sich nicht nur starke Exekutionsgebühren (ein Leutnant bekam täglich 2 fl., ein Sergeant 1 fl., ein gemeiner Infanterist 20 Kr., ein Dragoner 15 Kr. und das Futter für sein Pferd), sondern auch noch »übermäßige Zehrungskosten« von den Schuldnern bezahlen, so daß die Exekutionskosten in den meisten Fällen höher wurden als die Summe der rückständigen Steuerschulden. »Das ist aber eine Sach, so der ohne dem sehr ruinirten Untertanen gänzliches Verderben nach sich führet« (meint der Oberamtmann von Oppenheim).

[3] Pfalz gen. 5550 pag. 10 ff.

bekannt, daß, als der Licent noch nicht eingeführt war, die benachbarte Fuhrleut haufenweis mit Eisenwaren, Salz, Hanf und Flachs in die Pfalz kamen und, wann sie ihre Waren an den Mann gebracht hatten, dahingegen aus der Pfalz ihre Wagen mit Frucht und Wein beladen ausführten, und also durch das reciprocum commercium viel Geld in das Land kommen und dem armen Untertanen große Nahrung gebracht, sobald aber der Licent eingeführt gewesen, hat sich das commercium völlig gelegt und sich in die benachbarten Orte gewendet.« Ja die Nachbarstaaten hatten, wie wir aus einem von einem unbekannten Verfasser herrührenden »ohnmaßgeblichen Projekt, wie in der Kurpfalz zu höchst nötiger Restablirung des gesamten commercii und zu merklicher Linderung der Einwohner und Untertanen der eine Zeit hero eingeführte Licent völlig ab- und der ordinarie Schatzungsfuß als ein aequitabler Modus collectandi einzuführen«,[1] erfahren, »durch scharfe angelegte Verbott ihren Untertanen in odium des Licents nicht erlaubt, Wein, Frucht und anderes in kurpfälzischen Landen zu erkaufen, auch nicht einmal in die kurpfälzischen zu fahren, um allda ihre Früchte zu vermahlen«. Deutlich zeigt sich die Wirkung des Lizents auf den Handel in den Zolleinnahmen. Leider sind wir hier auf eine äußerst dürftige Notiz aus dem Oberamt Alzei angewiesen. Darnach ergab ein »Zollaufschlußquartal« vor der Einführung des Lizents gewöhnlich 12—15 000 fl., im schlimmsten Falle 8—10 000 fl. Nach der Einführung des Lizents dagegen 1699/1700 ergab das erste Quartal an Zoll zwischen 7 und 8000 fl., die übrigen drei kaum 5—6000 fl. In ähnlicher Weise sind auch nach der Einführung des Lizents die Kammergefälle gesunken. So hatte sich dieses Raubsystem bald selbst seine Grenzen gezogen.

Von einer Erholung des Landes konnte naturgemäß in dieser Periode kaum die Rede sein; eine Menge der im orleanischen Krieg ruinierter Häuser und Felder lag noch 1716 verwüstet da.

Die schlimmen Wirkungen des Lizents machten sich sogar in der Frequenz der Universität geltend, so daß man u. a. zur Abschaffung des Lizents riet, »damit die uralte Universität wegen restablirender Wohlfeile denen Einwohnern zum Besten in den vorigen rühmlichen flor gebracht werde«.

[1] Pfalz gen. 5550 10 ff.

Die Wirte und Kaufleute wußten sich, trotz des hohen Lizents, einigermaßen schadlos zu halten, besonders die ersteren: »Sie geben doch nichts vom Licent an gnädigste Herrschaft, sondern schlagen es auf die Getränke und, was das ärgste ist, nach ihrem Gefallen, wenigstens hie zu Heidelberg, also daß durchgehends ein Maß Wein, so nit einmal 4 Batzen wert ist, selbe wohl um 8, ja um 10 Batzen verzapfen und die Gäste und Passanten und Fremden müssen doppelt und wohl dreifach bezahlen.«

Ein Freudenjubel ging durch die Pfalz, als der neue Kurfürst Karl Philipp seine Regierungstätigkeit mit der Abschaffung des Lizents begann. Am 31. Ohtober 1716 wurde der Befehl zur Abschaffung gegeben und am 17. Februar 1717 wiederholt; vom 1. April 1717 sollte die alte Schatzung wieder zunächst als Interimsschatzung in Kraft treten, bis die neu vorzunehmende Schatzungsrenovation fertig gestellt sei.

Schon am 19. November 1716 kann der Regierungsrat dem Kurfürsten »nicht genugsamb melden, was vor einem großen Applausum die zu deroselben Untertanen sonderbarer Erleuchterung wirklich abgestellte Licent- oder Consumtionsanlagen ohnlängst gefaßte gnädigste Resolution zugleich in denen benachbarten, sogar weit entfernten Landen bereits gewonnen«,[1] und das Dankschreiben des Oberamts Heidelberg zeigt, welche erlösende Tat Karl Philipp mit der Aufhebung des Lizents an seinem Lande getan hatte: »Ew. Ch. D. landsvätterlich gnädigst hegende Intention, daß Ew. Ch. D. zu Restablirung des gänzlich ruinirten Landes und Wiederherstellung des durch die Licent-Tax auch anderer vielen Kriegsimposten erloschenen commercii gnädigst gesinnet seien, eine neue matriculam der Schatzung zu reintroduciren und alle erheischende notdürftige Gelder durch eine Rubrik colligiren zu lassen, hat uns dahin untertänigst verpflichtet, Ew. Ch. D. Namens der sämtlichen uns gnädigst anvertrauten Amtsuntertanen treugehorsamst devotisten Dank abzustatten, gleichwie nun Ew. Ch. D. gnädigste Intention zu assequiren, wir uns äußersten Fleißes bestreben, auch die Untertanen nach dem bisherigen Interimsschatzungsfuß zu contribuiren all übrige Möglichkeit sich anstrengen werden, zumalen in der Zeit, da das Land im äußersten Ruin agoniziern tut.«[2]

[1] Pfalz gen. 5550 conv. 8.
[2] Ibid. conv 26.

Im Jahre 1699/17 hatte der Lizent 316 614 fl., 1701/02 sogar 362 558 fl. ertragen; dagegen brachte er 1715/16 nur 291 397 fl. und 1716/17 305,387 fl.,[1] obwohl unterdessen die pfälzische Bevölkerung sich um ca. 9000 Familien vermehrt hatte,[2] und wenn wir noch in Betracht ziehen, daß in dieser Periode auch die Erträge der Akzise stark zurückgegangen sind, dann dürfen wir wohl schließen, daß der Verbrauch der notwendigsten Lebensmittel sich außerordentlich verringert hat.

Am 1. Mai war an die Stelle des Lizents wieder die alte Schatzung getreten, und obgleich das Land darnach eine verhältnismäßig geringere Summe aufzubringen hatte, gelang es der Bevölkerung oft beim besten Willen nicht, den Schatzungsbeitrag zu erschwingen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß das Schatzungskapital dieser Interimsschatzung vielfach der Wirklichkeit nicht entsprach.

Eine treffliche Illustration zur damaligen Lage des Landes gibt uns die Bittschrift des Schultheißen Gresser von Neckarelz vom 13. Oktober 1717. Die Einwohner von Neckarelz hatten sich, trotzdem man ihnen schon die Exekution in die Häuser gelegt hatte, solidarisch geweigert, ihren Schatzungsbeitrag zu zahlen. Deshalb hatte der Schultheiß die ganze Gemeinde versammelt und ihr bei weiterer Weigerung mit einer noch schwereren Exekution gedroht, worauf er »einhellig zur Antwort erhielt: »Sie könnten die angesetzten schweren Schatzungsgelder nicht mehr zahlen, sie lassen es hiemit zum Anstand kommen, es möge im Dorf darunter und darüber gehen, und sollte es auch Leib und Leben kosten. An dem jüngsten Tag müßten die Beamten und Bedienten dessentwegen angeklagt werden, daß dieselben sich ihrer untergebenen Untertanen nichts annehmen täten und einen so schweren Schatzungslast I. Ch. D. nicht vorstellen tun. Es wären ja unter 80 Untertanen nicht mehr als 20 Mann vorhanden, die noch Brod bis Weihnachten zu genießen hätten, auch der wenig gefallene Most wäre auch schon wie bekannt an Christen und Juden vergeben wegen vorgemachter Schulden.«[3] Ähnliche Erscheinungen treten in dieser Zeit, wenn auch in weniger grasser Form, nicht selten auf.

[1] Pfalz gen. 5551 conv. 7.
[2] Ibid. conv. 31.
[3] Pfalz gen. 5551 conv. 9.

Vierter Abschnitt.

Die pfälzische Akzise von 1717—1803.

1. Die Papierakzise.

Mit der Aufhebung des Lizents und der Wiedereinführung der Schatzung am 1. Mai 1717 war in der Pfalz das alte Steuersystem wiederhergestellt, das nunmehr im großen und ganzen bis zum Ende der Pfalz das gleiche geblieben ist. Was die Akzise betrifft, so gilt, abgesehen von der Papierakzise, die Akziseordnung vom Jahre 1701 in unveränderter Form bis zum Jahre 1803.

Die Papierakzise trat im 18. Jahrhundert fast in jedem Jahrzehnt in ein neues Entwicklungsstadium ein. Ihre einzelnen Epochen im Detail zu verfolgen, wäre eine äußerst umständliche, und undankbare Arbeit. In ihrer Entwicklung zeigt sie das Bestreben, die Zahl der auf Stempelpapier zu schreibenden Schriftstücke zu vermehren, während der Tarif im großen und ganzen derselbe bleibt. Infolge dieser Entwicklung tritt sie bald als selbständige Steuer neben die übrigen Akzisen. Ihre Erträge werden in den Budgets getrennt von übrigen Akziseeinkünften geführt, und es erscheinen besondere Stempelpapierordnungen. Es ist leicht begreiflich, wenn bei einer derartigen Entwicklung »verschiedene excessus wegen Nichtbeachtung der Numeren, als durch Nachlässigkeit der Expeditoren vielmal begangen worden sind«. Deshalb sah man sich genötigt, auf »Papierfrevel« hohe Strafen zu setzen. So standen auf jedem Bogen je nach seiner Klasse 1 fl., 1 fl. 30 kr, 2 fl., 3 fl. und 4 fl. Strafe für Privatpersonen, für die Beamten sogar 10 fl. für jeden Fehler »Weil diese so kompliciert gewordene Papieraccise zu mehrfältigem

Irrtum Anlass geben dörfte«, erscheint zu seiner Verhütung im Jahre 1768 unter dem Namen Stempelpapiertarif[1] eine Art Nachschlagebüchlein für die Akzise usw., worin nicht weniger als 117 Arten von stempelpapierpflichtigen Schriftsätzen aufgeführt sind.

Noch gegen Ende der sechziger Jahre finden wir die Papierakzise wie auch andere Kammergefälle verpachtet. Indessen scheint sich die Verpachtung auch hier nicht sonderlich bewährt zu haben, denn im Juni 1768 übernimmt der Staat wieder selbst die Erhebung. Die Gründe dafür scheinen wesentlich in den Nachteilen gelegen zu sein, die die Versteigerung mit sich brachte, Als im Jahre 1773 die staatliche Erhebung des noch teilweise in Pacht gegebenen Kreuzergelds verordnet wurde, erfahren wir. daß es bei den Versteigerungen »durch strafbare und heimliche Complotten und Unterredungen zum Schaden des aerarii teils an die wahre Erträglichkeit nicht gebracht, teils aber durch boshafte und eifernde Nachgebott aufs Höchste getrieben wurde«. Die Folge davon war, daß die Beständer entweder bei der Regierung um Nachlasse nachsuchten, die sie auch meist erhielten, oder durch »allerhand übertriebene Auflagen aus Gewinnsucht ihre Mitbürger bedrückten und durch angedrungene schwere Akkorde sich an ihnen zu berreichern suchten«.[2]

Eine wie große Bedeutung die Papierakzise im Jahre 1768 gewonnen hatte, sehen wir aus der damals erschienenen Stempelpapierordnung. Darnach wird »in Belang der Austeilung des Accispapiers« ein besonderes »Magazin« zu Mannheim errichtet, wo immer der nötige Vorrat vorhanden ist; es wird ein »Magazinier« angestellt, vom dem die Abgabe des Papiers an die Zollbereiter erfolgt gegen Vorlegung einer von einer beständigen Kommission ausgestellten Anweisung, worauf der jedesmalige Bedarf verzeichnet ist. Von den Zollbereitern erhalten dann die Akziser das nötige Quantum.

Damit hat auch die Papierakzise das Ende ihrer Entwicklung erreicht.

---

[1] Diese (gedruckten) Papierakziseordnungen befinden sich zum großen Teil auf der Heidelberger Bibliothek unter andern pfälzischen Verordnungen in den als Sal. 439, 440 und 467 bezeichneten Faszikeln. Vgl. Sal. 439 1a, Sal. 440 Nr. 50, 95, 96, 102, 103, 106, 151 u. 217 und Sal. 467, 49.

[2] Pfalz gen. 204.

2. Akzisefreiheiten.

Neben dieser Weiterentwicklung der Papierakzise charakterisiert sich diese Periode als die der zunehmenden Akzisefreiheiten.

Wir haben gesehen, wie spärlich sie unter Karl Ludwig bewilligt wurden. Unter Johann Wilhelm nehmen sie dann mehr und mehr zu, bis sie schließlich unter Karl Philipp und Karl Theodor eine derartige Ausdehnung erreichen, daß es in der Pfalz kaum noch ein Dörflein gibt, in dem nicht einige akzisefreie Personen wohnen. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß sich die Akzisefreiheit nur auf das zur Hauskonsumtion notwendige Getreide und Fleisch, nicht aber auf Stempelpapier bezog. Mit dieser Akzisefreiheit war für gewöhnlich die Zollfreiheit verbunden. Jeder akzisefreien Person wurden von dem Akziser nach Maßgabe ihrer Haushaltung (Zahl der Familienglieder) für ein bestimmtes Quantum Getreide oder Fleisch »Accisfreizettel« ausgehändigt. So kam es, daß z. B. von den Geistlichen zu Eppingen einer für nur 6 Malter Frucht und 3 Schweine Freizettel erhielt, während einer seiner Kollegen für 37 Malter Frucht und 8 Schweine Akzisefreiheit genoß.[1]

Im Jahre 1719 wird den Hof- und Kammergerichtsräten die Akzise- und Zollfreiheit bewilligt. Drei Jahre später bitten die Mitglieder des Kriegskommissariats um die gleiche Vergünstigung, »weil sie sowohl als jene vor dero hohes Interesse militiren«,[2] und erhalten sie. In den folgenden Jahrzehnten folgt ihnen sukzessive das ganze Heer der mittleren und niederen Beamten. Dazu kamen unter Karl Theodor infolge der stark sich geltend machenden merkantilistischen Politik einzelne Fabrikanten und und deren Arbeiter, »wo selbige bloß sich mit Fabrikarbeiten ernähren«, sowie »verschiedene Gesellschaften als jene von der Potaschesiederei, Salpeterplantage, Glashütte« usw.[3]

Die Akzisefreiheiten hatten schließlich eine derartige Ausdehnung erreicht, daß man es im Jahre 1786 für notwendig hielt, »zu hinlänglicher Belehrung deren Zoll- und Acciseren« ein Verzeichnis derjenigen Kategorien von Personen drucken zu lassen,

[1] Pfalz gen. 218.
[2] Pfalz gen 207.
[3] Ibidem.

»welche ab denen Hausconsumptibilien entweder durch Verträge, Concessionen, Privilegien oder sonst höchste Bewilligung des churpfälzischen Accises gefreiet sind«. Nach einer Enquete, die Maximilian 1801/02 machen ließ, waren beispielsweise akzisefrei:

Im Oberamt Heidelberg (ohne die Stadt Heidelberg)	185	Familien
» » Mosbach	83	»
In der Stadt Heidelberg	ca. 120	»
» » » Mosbach	22	»
» » » Ladenburg	16	»
» Wiesloch	9	»
in Wieblingen	6	»

Es ist nicht zu verwundern, wenn bei einer derartigen Ausdehnung der Akzisefreiheiten durch das Freizettelsystem eine Menge Betrügereien vorkamen. Der Begriff der Hauskonsumtion war ja sehr dehnbar, und wer den Akziser zum Freund oder Gevatter hatte, konnte schon eine größere Hauskonsumtion für sich ins Register schreiben lassen, wie auch vor allem die Beamten in diesem Punkte nicht gerade anspruchslos gewesen zu scheinen. So hatte schon Karl Philipp im Jahre 1737 in seinem ersten Ärger über die ihm unter der Hand gemachte Mitteilung, »wasmaßen die Ober- und Unterbeamten, fort sonstige Landesbediente sich bis anhero einiger Accisfreiheit höchst sträflich und pflichtvergessener Weise angemaßet haben«, sämtliche Akzisefreiheiten, mit Ausnahme der in der Akziseordnung angegebenen, abgeschafft; doch schon im folgenden Jahre bereute er diesen Schritt und revozierte den Aufhebungsbefehl, weil die Ober- und Unterbeamten ohnehin schlecht bezahlt seien«.[1]

Diesen durch das Freizettelsystem begünstigten Defraudationen machte erst die badische Regierung (die das pfälzische Steuersystem noch eine Zeitlang bestehen ließ), im Jahre 1806 ein Ende: Die tarifmäßige Akzise mußte zwar bar bezahlt werden, wurde aber wieder von der Verwaltung vergütet.[2]

Die Erträge der Akzise in dieser Periode sind aus dem uns vorliegenden Aktenmaterial nicht zu eruieren; das rührt daher, weil sie mit verschiedenen andern Steuererträgen oder Erwerbseinkünften in den Budgets zusammen aufgeführt werden; sie stecken in Posten,

[1] Pfalz gen. 223.
[2] Ibidem

die »Wein und Fruchtgelder», »Civil-, Forst-, Frucht- und Weingelder« usw. benannt sind.[1]

Die alten Klagen der Bevölkerung über die Akzise haben sich nicht vermindert, es sind vielmehr zu den alten noch neue hinzugekommen, besonders durch die Verpachtungen. Eigenartig mutet es uns an, daß die Müller fast anderthalb Jahrhunderte lang mit der gleichen Bitte, die auswärtigen Mahlgäste akzisefrei bei ihnen mahlen zu lassen, vergebens vor die Kurfürsten hintreten, und obwohl die Verordnung, die pfälzischen Untertanen auf auswärtigen Mühlen zu mahlen verbietet, oft wiederholt und verschärft worden war, und obgleich es in den Zunftartikeln der pfälzischen Müller heißt: »Wir wollen den Müllern außer unsern Landen, die woher seien, wo sie wollen, hiemit ausdrücklich verbotten haben, daß keiner von dergleichen ausländischen Müllern einiges Mahlwerk aus unserm Land zu holen, noch einige unserer Untertanen denen Ausländern zuzuführen, sich unterstehen sollen, wodurch unser herrschaftlicher Accis um ein merkliches geschwächet wird, alles bei 10 Reichsthalern Straf«, so blieben diese Verordnungen lediglich papierene.[2]

Wie die Klagen, so sind auch die Defraudationen dieselben geblieben; sie waren eben mit dem System gegeben und sind in andern Ländern, wo die Akzise eingeführt war, nicht minder zahlreich vorgekommen als in der Pfalz.

3. Versuche zur Einführung weiterer Akzisen.

Noch einige Male taucht in der Pfalz der Gedanke auf, das Akzisewesen noch weiter auszubilden.[3] Der erste Versuch wurde im Anfang der sechziger Jahre gemacht, als man infolge der von Jahr zu Jahr mehr überhand nehmenden Schulden ernsthaft an eine Verbesserung der Finanzen denken mußte.[4] Indessen war die damalige Kommission einstimmig der Meinung, daß es nicht ratsam sei, weitere Akzisen einzuführen. Leider ist uns das Gutachten dieser Kommission nicht mehr erhalten; wir wissen nur, daß das Ministerium den Antrag der Kommission unterstützte.

[1] Pfalz gen. 6194.
[2] Pfalz gen. 185 u. 187.
[3] Pfalz gen. 213.
[4] Pfalz gen. 6194.

Erst im Jahre 1772 beschäftigte man sich wieder mit der Ausarbeitung einer neuen Akziseordnung, doch war man damals darüber vollkommen einig, »daß unter keinen Umständen eine Auflage auf die unentbehrlichen Lebensmittel gelegt werden dürfe«: »Nur die entbehrlichsten, minder nicht ad luxum gereichige oder denen inländischen Fabriken nachteilige Waren seien insofern zu belegen, als dadurch kein wesentlicher Verschlag des ausländischen commercii erwachse«. Auf mündlichen Ministerialbefehl wurde indessen die weitere Ausarbeitung eingestellt, und erst im Jahre 1776 brachte ein kurfürstliches Reskript das Projekt wieder in Bewegung, jedoch unter Beschränkung auf »Kaffee, fremde Weine, ausländisch verfertigten Tabak und sonsten mehr zum Schaden als Nutzen des publici fallender Waaren«.

Daß dieser Plan keine Verwirklichung fand, ist vor allem dem gründlichen Gutachten[1] des damaligen Ministerialrates v. Maubuisson zu verdanken, worin er in ausführlicher Weise die Nachteile, die die Einführung der geplanten Akzisen für das Land haben würde, treffend darlegt.

Nachdem er dem Kurfürsten über die in der Pfalz bestehenden Akzisen referiert hat, zeigt er die Unausführbarkeit des Projekts auf Grund der Erfahrungen, die man zu Anfang des Jahrhunderts mit dem Lizent gemacht hatte (den er allerdings nur aus der Lizentordnung und aus der Schatzungsrenovation vom Jahre 1718 zu kennen scheint), nachzuweisen. In zwei weiteren prinzipiellen Abschnitten stellt er dann die Vorteile und Nachteile der Akzise, wie sie von ihren wissenschaftlichen Gegnern und Verfechtern geltend gemacht werden, abwägend einander gegenüber[2] und kommt zu dem Schlusse, daß in einem Staate in dem Maße, wie die Akzisen erhöht werden, die direkten Steuern erniedrigt werden müssen.

Die Einführung der geplanten Akzisen aber scheint ihm aufs gröbste gegen die pfälzische Handelspolitik zu verstoßen: Die Unterpfalz am Rhein sieht wegen der vielen fremden Länder, die von ihr umschlossen werden, auf der Landkarte einem Schwamm gleich; sie kann ein nützlicher Schwamm werden, wenn ihr Handel wohl geleitet wird. Nun sind aber Kaffee.

[1] Pfalz gen. 213.
[2] Wobei schon Justi, System der Finanzen zitiert wird.

Zucker, ausländischer Tabak usw. die hauptsächlichsten Reexportationsartikel der Pfalz. Die schöne Lage der Stadt Mannheim am größten deutschen Strom macht sie vorzüglich zum Reexportationshandel geeignet, und Mannheim hat sich schon (wie das Krahnenregister zeigt), in diesem Reexportationshandel mit großem Erfolg versucht, besonders mit dem aus Holland kommenden Kaffee, Zucker und Tabak. Durch die drei Hauptorte des Oberamts Bretten: Bretten, Eppingen und Heidelsheim, ferner durch die Städte Sinsheim und Eberbach wird ein großer Teil des Herzogtums Württemberg, des Bistums Speyer und des Kraichgaus beherrscht; über die Grafschaft Erbach und einen Teil des Kurfürstentums Mainz dominieren die Städte Wiesloch, Heidelberg und Weinheim in diesem Reexportationshandel, wie in der linksrheinischen Pfalz Neustadt und Edenkoben über die linksrheinischen Speierischen Oberämter usw. Wenn man nun die geplanten Akzisen von den Käufern erheben würde, dann würden die auswärtigen Käufer diese Waren nicht mehr in der Pfalz einkaufen, im andern Falle würden die Verkäufer die Akzisen auf die Waren schlagen, und der Erfolg wäre der gleiche. Die Folge davon wäre, daß die umliegenden Städte, Bistümer und Grafschaften den Reexportationshandel in die Hand bekommen und damit die Pfalz beherrschen würden, wie sie jetzt hierin von den pfälzischen Städten beherrscht werden. Diese schlimme Wirkung solcher Akzisen, meint v. Maubuisson, würde sich sogar dem pfälzischen Handwerker bemerkbar machen, »denn die fremden Käufer haben sich in unsern Landstädten mit dem, was sie vom Handwerksmann nötig haben, mit eins versehen«.

Damit war jeder Gedanke an eine neue Akzise in der Pfalz ein für allemal abgewiesen.

Es erübrigt noch, einige Irrtümer zu berichtigen, die sich aus Mangel an zureichenden Quellen in die Literatur über unsern Gegenstand eingeschlichen haben. Sie sind enthalten in den kurzen Notizen über die pfälzische Akzise, die sich in den Aufsätzen v. Inama-Sterneggs: »Der Akzisenstreit deutscher Finanztheoretiker im 17. und 18. Jahrhundert« in der Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 1865 und in Schmollers »Epochen der preußischen

Finanzpolitik« im Jahrbuch f. Gesetzgebg. u. Verwaltg. 1877 finden.[1]

v. Inama-Sternegg schreibt:[2] »Auch Oesterreich und Kurpfalz hatten sich nicht enthalten können, dem Sirenengesang ihr Ohr zu leihen; insbesondere zeigt sich dies in der kurpfälzischen Acciseordnung vom 15. Febr. 1701, welche sich nicht nur durch eine ungleich genauere Spezification der accisbaren Gegenstände, sondern insbesondere durch die Erhöhung sämtlicher Tarifsätze um das Doppelte von ihrer Vorgängerin aus dem Jahre 1672 auszeichnet, dabei aber nur als Subsidialmittel neben den direkten Steuern bestand. Doch schon im Jahre 1718 berichtet uns der Verfasser der »Beantwortung des Vortrabs, oder Untersuchung deren Klagen über die Accise«, daß ihre Kais. Maj. und S. Kurfürstl. Durchlaucht von Pfalz die Accise schon wieder abschaffen müssen usw.

Schmoller sagt[3]: »In der Kurpfalz wurden durch die Acciseordnung von 1701 die Sätze der Ordnung von 1672 wesentlich erhöht. Doch war der Erfolg dort kein günstiger. Die Accise wurde 1718 wieder beseitigt.

Daß die erste Notiz (resp. deren Quellen) direkt oder indirekt die Quelle der zweiten gewesen ist, liegt auf der Hand; materiell unterscheidet sich die letztere von der ersteren nur durch die Angabe, daß die Akzise im Jahre 1718 in der Pfalz abgeschafft worden sei, eine Behauptung, die offenbar durch ein Versehen beim Lesen des v. Inama-Sterneggschen Aufsatzes entstanden ist: Wenn v. Inama-Sternegg schreibt: »Doch schon im Jahre 1718 berichtet uns der Verfasser der Beantwortung des Vortrabs usw., daß S. Kurf. D. von Pfalz die Accise wieder abschaffen müssen«, so will er damit nicht sagen (wie bei Schmoller aus Versehen interpretiert wird), daß im Jahre 1718 in der Pfalz die Akzise abgeschafft worden sei, sondern nur, daß die Schrift: »Beantwortung des Vortrabs usw.« im Jahre 1718 erschienen ist.[4]

Daß beide Notizen, denen als Quellen nur eine Akziseordnung von 1672 und 1701 und die Angabe des Verfassers der Beantwortung des Vortrabs zugrunde liegen, zu einem ganz verkehrten Bilde

[1] Wieder abgedruckt in den Umrissen und Untersuchungen 1898.
[2] pag. 543.
[3] pag. 63.
[4] Vgl. im gleichen Aufsatz pag. 525.

vom pfälzischen Akzisewesen führen mußten, ist einleuchtend, insbesondere, wenn man bedenkt, daß von den drei benutzten Quellen zwei: die Akziseordnung von 1672 und die Angabe in der Beantwortung des Vortrabs nur mit äußerster Vorsicht zu gebrauchen sind.

Erstens ist in der Pfalz die Steuer, die als Akzise bezeichnet war, überhaupt nie abgeschafft worden; das, was aufgehoben wurde, war der Lizent. Infolge dessen muß der Verfasser der Beantwortung des Vortrabs mit seiner »Accise« den Lizent meinen, eine Ungenauigkeit in der Terminologie, wie sie im 18. Jahrhundert gang und gäbe war.[1]

Zweitens hat es eine pfälzische Akziseordnung vom Jahre 1672, die in beiden Notizen eine Rolle spielt, in Wirklichkeit überhaupt nicht gegeben, denn die vom Jahre 1672 datierte und gedruckt uns vorliegende Akziseordnung ist weiter nichts als ein Neudruck der alten vom Jahre 1664, der dadurch nötig geworden war, daß die alte Akziseordnung vom Jahre 1664 gegen Anfang der siebziger Jahre nur noch in wenigen gedruckten Exemplaren vorhanden war und deshalb des öfteren hatte abgeschrieben werden müssen.[2]

Im übrigen ist nicht diese vermeintliche Akziseordnung von 1672, sondern die von 1699 die Vorgängerin der Ordnung von 1701. Daß »Kurpfalz sich nicht enthalten konnte, dem Sirenengesang ihr Ohr zu leihen«, zeigt sich nicht »insbesondere an der Akziseordnung von 1701«, (denn der doppelte Tarif galt schon seit 1680), sondern vielmehr an der Lizentordnung vom Jahre 1699, d. h. an der Ersetzung der direkten Steuer der Schatzung durch den Lizent, so daß man in der Pfalz vom Jahre 1699—1717 überhaupt keine direkte Steuer hatte

Ferner ist v. Inama-Sterneggs Bemerkung:[3] »Die Süddeutschen Regierungen hielten sich von dieser großen Bewegung im Steuerwesen merkwürdig ferne; sie behielten mit ihren Einlageregistern und Schatzrollen ihre direkten Steuern bei, erhöhten zwar auch den da und dort bestehenden Bier- oder Weinaufschlag,

[1] Lang, Deutsche Steuerverfassungen pag. 234.
[2] Pfalz gen. 181 pag 234 u. a. a. O.
[3] pag. 544.

ohne sich jedoch in den allgemeinen Strudel, welcher sich des Nordens bemächtigt hatte, fortreißen zu lassen«, nur mit ausdrücklichem Ausschluß der Pfalz noch aufrecht zu erhalten.

Schließlich wird die Angabe Häussers:[1] »Eine Verordnung vom 2. November 1716 hob Akzise und Stempel zum großen Jubel der Untertanen, die sich der drückenden Abgabe auf immer entledigt glaubten, auf«, die, abgesehen von der falschen Datierung, auf einer Verwechslung der Akzise mit dem Lizent beruht, durch unsere Untersuchung gegenstandslos.

[1] Häusser II pag. 856.

Curriculum vitae.

Augustus Ignatius Fineisen huius libri auctor natus a. d. VI kal. Apr. anni MDCCCLXXXI Reilingiae, in antiquo vico Palatiae, postquam a pastore vici W. Henning item a rectore scholae latinae Schwetzingenensis F. Maier litterarum elementis imbutus per sex annos in gymnasio Heidelbergensi sub auspiciis Uhlig et Boekel eruditus anno MCMII maturitatis testimonium sum adeptus, almae matri Heidelbergensi inscriptus sum, ut per octo semestria studiis theologiae et rerum politicarum incumberem.

Instruxerunt me per quattuor annos viri doctissumi et clarissumi Rathgen, Gothein, Jellineck, Fischer, Windelband, Dieterich, Kindermann, v. Kirchenheim; ex ordine theologorum: Bassermann, Troeltsch, Merx, Deißmann, Lemme, Grützmacher, Niebergall, quibus cum omnibus, tum Rathgen et Gothein magistris maxume mihi venerabilibus, quorum seminarii studiis atque exercitationibus ad tria semestria interesse mihi licebat, summam debeo gratiam.

Mense octobri anni MCMV primum examen theologicum peregi; nunc Heidelbergae versor ad studia perficienda.

MSH 31046

END OF
TITLE